

GÉZA ALFÖLDY

DAS NEUE EDIKT DES AUGUSTUS AUS EL BIERZO IN HISPANIEN

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 131 (2000) 177–205

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

DAS NEUE EDIKT DES AUGUSTUS AUS EL BIERZO IN HISPANIEN

Einführung

Im Jahre 1999 wurde im westlichen Grenzgebiet der antiken hispanischen Region Asturien, unweit von dem Übergang in die benachbarte Region von Callaecia über den Paß von Pedrafita, ein epigraphisches Dokument gefunden, das die Herzen nicht nur derjenigen höher schlagen läßt, die sich für die Geschichte des antiken Hispanien interessieren, sondern der Historiker des kaiserlichen Imperium Romanum überhaupt.¹ Die Fundstelle, wo das Dokument unter ungeklärten Umständen ans Tageslicht gekommen ist, liegt allem Anschein nach innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Castropodame in südwestlicher Nachbarschaft der Stadt Bembibre in der Region El Bierzo, im Westen der heutigen spanischen Provinz León. Es handelt sich um eine bestens erhaltene, 24,4 cm hohe, 15,3 cm breite und 0,3 cm dicke Bronzeplatte. Sie ist oben mit einer Öse versehen, mit der die Platte an einer Wand befestigt werden konnte. Das mit zwei sorgfältig eingeritzten Linien eingerahmte Inschriftfeld ist durch den Text eines Ediktes – oder genauer gesagt, zweier miteinander inhaltlich unmittelbar verbundener Edikte – des Augustus ausgefüllt. Der aus 27 Zeilen bestehende Text ist mit ungefähr 0,6 cm hohen, zu den Formen der Schnellschrift neigenden, jedoch ziemlich regelmäßigen Buchstaben geschrieben. Als Datum für die Ausstellung der Urkunde sind der 14. und 15. Februar des Jahres 15 v. Chr. angegeben.

Das große Verdienst, das Dokument der Forschung zugänglich gemacht zu haben, gebührt José A. Balboa de Paz, Historiker in Bembibre. Er sorgte nicht nur dafür, daß die zunächst in einer Privatsammlung aufbewahrte Urkunde ins Visier der zuständigen archäologischen Denkmalpflegebehörde geriet, sondern legte in kürzester Zeit eine Publikation des Textes vor, die Ende 1999 in einer Lokalzeitschrift erschien² und zunächst vor allem in elektronischen Medien,³ inzwischen aber auch in gedruckten Publikationen – u. a. in einem längeren Aufsatz von Antonio Rodríguez Colmenero – ein lebhaftes Echo hervorrief.⁴ Wie man hört, ist inzwischen eine Fülle von Artikeln über dieses Dokument in Vorberei-

¹ Luís Grau ermöglichte mir das Studium des Originals der Bronzetafel aus El Bierzo im Archäologischen Museum in León am 5. 4. 2000. Raquel López Melero und Antonio Rodríguez Colmenero stellten mir ihre unpublizierten Manuskripte bereitwillig zur Verfügung; ich konnte mit ihnen das erwähnte Dokument ausführlich diskutieren. Ich bin den genannten Kollegen für ihre Hilfe sehr verbunden. Für Anregungen und kritische Ratschläge danke ich außerdem insbesondere Werner Eck, weiterhin Víctor Alonso, Antonio Caballos Rufino, Marc Mayer Olivé, Heike Niquet, Astrid und Hubert Petersmann, Manfred G. Schmidt, Armin U. Stylow sowie meinen ungarischen Freunden János Bollók, Barnabás Lórinz, János György Szilágyi und Zsolt Visy.

² J. A. Balboa de Paz, Un edicto del emperador Augusto hallado en El Bierzo. Estudios Bercianos. Revista del Instituto de Estudios Bercianos 25, 1999, 45 ff. mit Foto (im folgenden: Balboa, Edicto).

³ Siehe bes. folgende Internet-Publikationen: Informationsprogramm *Arqueohispania* (<http://www.teleline.terra.es/personal/jtoivar>), zuerst am 16.12.1999; „Informe des Museo provincial de León“ (<http://www.terra.es/personal/jtoivar/Articulos/Edicto%20Augusto.htm>) vom 10. 3. 2000 (der Hinweis darauf, daß die Urkunde nicht in Bembibre, sondern im benachbarten Castropodame gefunden wurde, findet sich an dieser Stelle); *Epigraphische Datenbank Heidelberg* (<http://www.uni-heidelberg.de/institute/sonst/adw/edh>), nunmehr mit dem revidierten Text (Registriernummer: HD 033614) und mit einem unmittelbar abrufbaren kurzen Kommentar. An der Diskussion über die Inschrift in den elektronischen Medien beteiligten sich u. a. J. Gómez-Pantoja, P. B. Harvey, J. Rich und R. Rodríguez Morales.

⁴ Einen der ersten Berichte über die Inschrift legte in der spanischen Zeitung „ABC“ am 27. Dez. 1999 J. Mangas vor (zitiert bei A. Rodríguez Colmenero in seinem nachfolgend genannten Beitrag). Weitere mir bis Mai 2000 bekannt gewordene Publikationen: A. Rodríguez Colmenero, El más antiguo documento (año 15 a. C.) hallado en el Noroeste Penínsular. Un edicto de Augusto, sobre *tabula* broncea, enviado a Susarros y Gigurros desde Narbona, de viaje hacia Hispania. Cuadernos de Estudios Gallegos 47, 2000, 9 ff. mit Fig. 1–2 (erschieden im März 2000, mir schon kurz vorher zugänglich; im folgenden: Colmenero, Documento); R. López Melero, *Restitutio* y *contributio* en las disposiciones augusteas de la *tábula* de El Bierzo, ZPE, in Vorbereitung (mir seit März/April 2000 bekannt, im folgenden: López, *Contributio*); vgl. noch G. Alföldy, Provincia Hispania superior, Heidelberg 2000, 61 f. Anm. 118 (erschieden Ende März).

tung oder im Druck, und man geht in der Annahme kaum fehl, daß auch noch mit einer länger anhaltenden Diskussion über die verschiedenen Probleme der Urkunde zu rechnen ist.

Dank dem Entgegenkommen spanischer und deutscher Freunde konnte ich den Text bereits Ende 1999 kennenlernen und sehr bald auch einige damals noch ungedruckte bzw. in Vorbereitung befindliche Untersuchungen dazu lesen. Auf dieser Grundlage konnte ich den Text mit einem kurzen Kommentar schon im März 2000 im Internetvorhaben *Epigraphische Datenbank Heidelberg* publik machen und einige Beobachtungen dazu in einer zu gleicher Zeit im Druck erschienenen Arbeit vorlegen.⁵ Außerdem hatte ich die Gelegenheit, über diese Inschrift bereits früh Seminare und Vorträge zu veranstalten.⁶ So konnte ich die Probleme des Textes bald nach seinem Bekanntwerden mit mehreren Fachleuten diskutieren und mir eine Meinung bilden, die von den bisher geäußerten Ansichten in nicht wenigen Punkten abweicht und inzwischen vielen bekannt ist. Ich möchte sie hier auch schriftlich darlegen.

Am 5. April 2000 hatte ich auch die Möglichkeit, die Bronzeplatte im Archäologischen Museum von León persönlich zu untersuchen und die Lesung der Inschrift an einigen nicht unwesentlichen Punkten zu korrigieren.⁷ Die Verbesserungen wurden der Öffentlichkeit in der *Epigraphischen Datenbank Heidelberg* bereits am 7. April 2000 bekanntgemacht. Ich möchte diese – wie ich meine, endgültige – Edition des Textes, die inzwischen durch das Internet weltweit benutzt wird, auch im Druck erscheinen lassen. Eine erschöpfende und definitive Behandlung aller Fragen, die das Edikt aufwirft, wird hier allerdings nicht angestrebt; die ausführliche Erörterung insbesondere der rechtshistorischen Probleme muß den dafür zuständigen Experten vorbehalten bleiben.

Bei Bronzetafeln mit urkundlichen Texten dieser Art taucht – erst recht dann, wenn sie ungewöhnliche Formulierungen und inhaltliche Neuigkeiten enthalten – immer wieder die Frage auf, ob sie wirklich als echt oder aber als moderne Fälschungen anzusehen sind.⁸ In der Tat sprach mir gegenüber ein sehr guter Kenner des römischen Hispanien und seiner Inschriften im Hinblick auf das hier behandelte Dokument den Verdacht aus, es handle sich um eine Fälschung. Die zu erwartende metallurgische Untersuchung der Bronzeplatte wird zur definitiven Klärung dieser Frage wohl entscheidend beitragen. Ich möchte mich jedenfalls der gut begründeten Ansicht Colmeneros anschließen:⁹ Der Text selbst bietet – trotz scheinbarer Anomalien – überhaupt keinen Grund, mit einer modernen Fälschung zu rechnen.

Vielmehr enthält der Text ein Element, das seine Authentizität wohl einwandfrei bestätigt. Wie wir sehen werden, geht der Name der im Dokument erwähnten *Aiiobrigiaecini*, einer kleinen Gemeinde Nordwesthispaniens, auf den Ortsnamen *Ai(i)obrigiaecum* zurück, der durch eine Urkunde aus O Caurel bezeugt ist (siehe im Abschnitt über den ethnographischen Kontext des Ediktes). Von der Existenz dieses antiken Ortsnamens kann aber ein Fälscher, der die Inschrift aus El Bierzo erfunden haben soll, selbst dann keine Kenntnis gehabt haben, wenn er ein ausgewiesener Experte in der Epigraphik Hispaniens gewesen wäre (was ich mit Colmenero für eine absurde Vorstellung halte). Denn die richtige Lesung dieses Ortsnamens in der Form AIOBRIGIAECO anstelle der zuvor allgemein als korrekt ange-

⁵ Siehe hierzu Anm. 3–4. Die erste Nachricht über die Inschrift zusammen mit dem Text erhielt ich von Antonio Caballos Rufino am 20. Dez. 1999.

⁶ So Anfang Februar 2000 an der Universität Heidelberg, Ende Februar an der Eötvös Loránd Universität Budapest, Ende März und Anfang April in Spanien an der Universität La Coruña/Ferrol sowie in der Stadt Ourense.

⁷ Eine Fotoaufnahme zu machen war mir leider nicht möglich. Zu den bisher publizierten Fotos vgl. die in Anm. 4 zitierte Literatur (dazu kommen noch einige spanische Zeitungsartikel). Das Archäologische Museum León wird in Kürze in der *Revista de Arqueología* ein Farbfoto veröffentlichen. Im Internet ist dieses Foto bereits zugänglich, siehe dazu den Hinweis auf das „Informe des Museo provincial de León“ oben in Anm. 3. Das Bild wurde von dort auch für den hier vorliegenden Beitrag übernommen, siehe Abb. auf S. 180.

⁸ Siehe insbesondere die Diskussion über die Echtheit der *tabula Lougeiorum* (AE 1984, 553); darüber zuletzt ausführlich A. Rodríguez Colmenero, ZPE 117, 1997, 213 ff. (mit Literatur), der sich dezidiert und m. E. richtig für die Echtheit ausgesprochen hat.

⁹ Colmenero, Documento 16 f.

sehenen Version AIOBAIGIAECO im Dokument von O Caurel war erst der Kenntnis der Urkunde aus El Bierzo zu verdanken.

Text und Übersetzung

In Majuskelschrift lautet der Text wie folgt (die *ordinatio* der Inschrift gebe ich hier so originaltreu wieder wie nur möglich):

IMP°CAESAR°DIVI°FIL°AVG°TRIB°POT°
 VIII{I}°ET°PRO°COS°DICIT°
 CASTELLANOS°PAEMEIOBRIGENSES°EX
 GENTE°SVSARRORVM°DESCISCENTIBVS°
 5 CETERIS°PERMANSISSE°IN OFFICIO°COG
 NOVI°EX OMNIBVS°LEGATIS°MEIS°QVI°
 TRANSDVRIANAE°PROVINCIAE PRAE
 FVERVNT°ITAQVE°EOS°VNIVERSOS°IM
 MVNITATE°PERPETVA°DONO°QVOSQ°
 10 AGROS°ET QVIBVS°FINIBVS°POSSEDE
 RVNT°LVCIO°SESTIO°QVIRINALE LEG°
 MEO°EAM°PROVINCIAM°OPTINENTE{M}°
 EOS°AGROS°SINE°CONTROVERSIA°POSSI
 DERE°IVBEO°
 15 CASTELLANIS°PAEMEIOBRIGENSIBVS°EX
 GENTE°SVSARRORVM°QVIBVS°ANTE°EA°
 IMMVNITATEM°OMNIVM°RERVVM°DEDE
 RAM°EORVM°LOCO°RESTITVO CASTELLANOS
 AIIOBRIGIAECINOS°EX GENTE°GIGVRRRO
 20 RVM°VOLENTE°IPSA°CIVITATE°EOSQVE
 CASTELLANOS°AIIOBRIGIAECINOS°OM
 NI°MVNERE°FVNGI°IVBEO°CVM°
 SVSARRIS°
 ACTVM°NARBONE°MARTIO°
 25 XVI°ET°XV°K°MARTIAS°M°DRVSO°LI
 BONE°LVCIO°CALPVRNIO°PISONE
 COS°

Wiedergabe in Minuskelschrift:

Imp(erator) Caesar Divi fil(ius) Aug(ustus) trib(unicia) pot(estate)
VIII{I} et pro co(n)s(ule) dicit:
Castellanos Paemeiobrigenses ex
gente Susarrorum desciscentibus
 5 *ceteris permansisse in officio cog-*
novi ex omnibus legatis meis, qui
Transdurianae provinciae prae-
fuertunt. Itaque eos universos im-
munitate perpetua dono; quosq(ue)
 10 *agros et quibus finibus possede-*
runt Lucio Sestio Quirinale leg(ato)
meo eam provinciam optinente{m},
eos agros sine controversia possi-

- dere iubeo.*
- 15 *Castellanis Paemeiobrigensibus ex
gente Susarrorum, quibus ante ea
immunitatem omnium rerum dede-
ram, eorum loco restituo castellos
Aiiobrigiacinos ex gente Gigurro-*
- 20 *rum volente ipsa civitate; eosque
castellos Aiiobrigiacinos om-
ni munere fungi iubeo cum
Susarris.*
- Actum Narbone Martio*
- 25 *XVI et XV K(alendas) Martias M(arco) Druso Li-
bone, Lucio Calpurnio Pisone
co(n)s(ulibus).*

Übersetzung:¹⁰

„Imperator Caesar Augustus, Sohn des Divus, Inhaber der tribunizischen Vollmacht das 8. Mal und Prokonsul, sagt:

Ich erfuhr von allen meinen Legaten, die der jenseits des Duero liegenden Provinz vorstanden, daß die *Paemeiobrigenses* genannten Höhengiedlungsbewohner aus der Volksgruppe der *Susarri*, während die übrigen (Gemeinden) abtrünnig wurden, in Gehorsam blieben. Deshalb beschenke ich sie alle für immer mit Lastenfreiheit; und ich befehle, daß sie die Ländereien und innerhalb der Grenzen, welche sie zu der Zeit besaßen, zu der mein Legat Lucius Sestius Quirinalis die erwähnte Provinz verwaltete, ohne irgendwelche Anfechtung besitzen.

Den *Paemeiobrigenses* genannten Höhengiedlungsbewohnern aus der Volksgruppe der *Susarri*, denen ich zuvor die Freiheit von allen Lasten gegeben hatte, ordne ich an ihrer Stelle die *Aiiobrigiacini* genannten Höhengiedlungsbewohner aus der Volksgruppe der *Gigurri*, entsprechend dem Willen der (betroffenen) Gemeinde selbst, wieder zu; und ich befehle, daß jene *Aiiobrigiacini* genannten Höhengiedlungsbewohner sämtliche Pflichtleistungen zusammen mit den *Susarri* erfüllen.

Entschieden in Narbo Martius am 14. und am 15. Februar, als Marcus (Livius) Drusus Libo und Lucius Calpurnius Piso Konsuln waren.“

Anordnung des Textes, Paläographie, neu gelesene Textteile

Der Text gliedert sich deutlich erkennbar in vier Abschnitte: Einleitung, erstes Edikt, zweites Edikt, Schlußteil mit Ortsangabe und Datierung. Diese Gliederung wird auch optisch anschaulich: Die Anfangszeile der ersten drei Abschnitte ist jeweils nach links, die erste Zeile des letzten Abschnittes

¹⁰ Für die spanischen Kollegen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, gebe ich hier die Übersetzung bis auf einige kleine Änderungen auch in der spanischer Version wieder, die ich unter den Teilnehmern von Seminaren und Vorträgen in Ferrol und Ourense verteilt hatte (manche Wendungen stützen sich auf die Übersetzung durch Raquel López Melero):

„El Imperator Caesar Augustus, hijo del Divus, en su octava potestad tribunicia y procónsul, dice:

He sabido por todos los legados míos que han estado al frente de la *provincia Transduriana* que los *castellani Paemeiobrigenses*, de la *gens* de los *Susarri*, mientras los demás hacían defección, quedaban en obediencia. Por consiguiente, recompensó a todos ellos con inmunidad perpetua; y ordeno que posean, sin controversia, aquellos campos y entre aquellos límites que poseían, cuando mi legado Lucius Sestius Quirinalis gobernó esta provincia.

A los *castellani Paemeiobrigenses*, de la *gens* de los *Susarri*, a quienes he concedido antes la inmunidad de todos los cargos, en su lugar asocio de nuevo a los *castellani Aiiobrigiacini*, de la *gens* de los *Gigurri*, con el consentimiento de la propia comunidad; y ordeno que los *castellani Aiiobrigiacini* complan todos los deberes junto con los *Susarri*.

Decidido en Narbo Martius el 14 y 15 de febrero, siendo cónsules Marcus (Livius) Drusus Libo y Lucius Calpurnius Piso.“

nach rechts (die nächste Zeile dann wieder nach links) gerückt; außerdem beginnen die Abschnitte 2–4 jeweils mit einer neuen Zeile.

Bis auf die fast symmetrisch eingemeißelte 2. Zeile, die rechts eingerückte 24. Zeile und die kurzen Zeilen 14, 23 und 27 am Ende der Abschnitte 2–4 füllen die Zeilen den Platz zwischen dem linken und rechten Rand des Inschriftfeldes voll aus und sind ungefähr gleich lang. Sie bestehen zumeist aus 26 bis 30 Buchstaben bzw. einschließlich der Worttrenner aus 28 bis 33 Schriftzeichen. Weniger Buchstaben bzw. Schriftzeichen stehen – abgesehen von den ohnehin nur ganz kurzen Schlußzeilen der einzelnen Abschnitte – lediglich gegen Ende des Textes in den Zeilen 22, 25 und 26. Hier war es dem Graveur bereits klar, daß er noch genug Platz hatte, um den Text mit etwas größeren Abständen zwischen den Buchstaben als zuvor zu Ende zu bringen. Dagegen rechnete er bei der Abfassung der 18. Zeile noch mit Platzknappheit. Er rückte nämlich den ersten Buchstaben dieser Zeile ähnlich wie die Anfangszeilen der einzelnen Textabschnitte nach links; außerdem fügte er den letzten Buchstaben der erwähnten Zeile, um ihn nicht in die nächste Zeile übertragen zu müssen, zwischen den beiden Randlinien ein (dieser Buchstabe am Ende des Wortes CASTELLANOS ist mißraten, da er eher einem F ohne mittlere Querhaste als einem S entspricht). Ebenfalls infolge von Platzknappheit schneidet der letzte Buchstabe der 19. Zeile die innere Randlinie des Inschriftfeldes.¹¹

Paläographisch bemerkenswert ist die Form des A ohne Querhaste, des F mit der schräg nach oben verlaufenden Querhaste und des G mit einer nach unten verlaufenden Linie statt einer kurzen senkrechten Haste. Zur Form der Buchstaben I, L und T siehe unten. Zwischen den meisten Wörtern stehen – fast immer in mittlerer Zeilenhöhe – Interpunktionszeichen, deren Form zumeist einer kurzen waagerechten oder senkrechten Linie entspricht. An manchen Stellen wurden die Worttrenner offenbar vergessen.¹²

In den nachfolgenden textkritischen Bemerkungen werden nur die bis zuletzt noch kontrovers diskutierten Stellen besprochen; einige in früheren Lesungen enthaltene Mißverständnisse, die inzwischen als überholt gelten dürften, bleiben unberücksichtigt. Erwähnt sei hier zunächst, daß in der 12. Zeile am Ende des Wortes OPTINENTEM das M auf jeden Fall zu streichen ist, wie dies schon die meisten Gelehrten, die sich mit dem Edikt beschäftigten, getan haben. Es handelt sich eindeutig um den Ablativus absolutus *Lucio Sestio Quirinale leg(ato) meo ... optinente*. Zum Akkusativ *optinentem* wurde der Graveur offenbar durch die unmittelbar davor stehenden Akkusative *eam provinciam* verleitet. Zweifellos eine Verschreibung ist auch die Iterationsziffer *VIII* statt *VIII* für die tribunizische Vollmacht des Augustus in Zeile 2. Die neunte tribunizische Vollmacht würde nämlich dem Zeitraum vom 26. Juni 15 bis zum 25. Juni des Jahres 14 v. Chr. entsprechen; mit der genauen Datierung am Ende des Textes stimmt die Angabe der achten tribunizischen Vollmacht, vom 26. Juni 16 bis zum 25. Juni 15 v. Chr., überein.¹³ Zu betonen ist ferner, daß der zweite Buchstabe der 22. Zeile nicht, wie in den meisten bisherigen Lesungen angezeigt, ein E ist,¹⁴ sondern ein I. Somit ist in den Zeilen 21/22 sicher nicht *omne (!) munere* zu lesen, sondern *omni munere*, was sprachlich völlig korrekt ist.

¹¹ In Zeile 13 geht am Ende des Wortes AGROS vom unteren Bogen des S eine nach rechts oben ansteigende kurze Linie aus; offenbar wollte der Graveur an dieser Stelle ein Interpunktionszeichen setzen.

¹² Die von Colmenero angefertigte Zeichnung (Documento, Fig. 2) gibt die Buchstabenformen und die Interpunktionen nicht immer ganz genau wieder, da er das Dokument (ebenso wie ich selbst) nur für eine kurze Zeit zu Gesicht bekam.

¹³ Vgl. hierzu D. Kienast, *Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie*², Darmstadt 1996, 66. Nicht in Erwägung gezogen werden sollte die Möglichkeit, daß man in der Inschrift aus El Bierzo, die eine etwas später hergestellte – indirekte – Kopie des in Narbo protokollierten Originaltextes darstellt (siehe unten im Abschnitt über die Publikation des Dokumentes), mit der Angabe *trib. pot. VIII* jenes spätere Jahr angeben wollte, in dem die Kopie entstand. Hätte man dies beabsichtigt, so hätte man zwischen dieser Zeitangabe und dem am Ende des Textes exakt angegebenen Datum einen Widerspruch kriert, ohne daß die Leser über den Grund hierfür aufgeklärt worden wären. Außerdem lag es sicher nicht im Interesse der *Paemeiobrigenses*, das Datum für die Gewährung ihrer außergewöhnlichen Privilegien in eine spätere Zeit zu setzen, als ihnen diese Auszeichnung tatsächlich zugefallen war; aus Prestige Gründen muß ihnen gerade das Gegenteil ein Anliegen gewesen sein.

¹⁴ So u. a. bei Balboa, Edicto 47; Colmenero, Documento 15 und Fig. 2.

Wichtiger als diese Verbesserungen sind die Beobachtungen zur Schreibweise der Namen der beiden kleinen Gemeinden, um die es im Edikt geht. In Zeile 3 steht offensichtlich PAEMEIOBRIGENSES und nicht PAEMETOBRIGENSES, in Zeile 15 PAEMEIOBRIGENSIBVS und nicht PAEMETOBRIGENSIBVS. Die jeweils richtige Lesung findet sich u. a. bereits in der von Balboa besorgten *editio princeps* und in der ebenfalls schon im Druck erschienenen Arbeit von Colmenero.¹⁵ Die durch elektronische Medien verbreitete falsche Version, die früher auch ich übernommen habe,¹⁶ ist zu streichen. In der 15. Zeile steht einwandfrei ein I, oben und unten jeweils mit einem kurzen, waagerechten Querstrich, entsprechend der weitaus häufigsten Schreibweise dieses Buchstabens in unserer Inschrift. Man könnte zwar geneigt sein, in der 3. Zeile den fraglichen Buchstaben nicht als I, sondern als T zu lesen, denn er endet oben nicht mit einer ganz kurzen waagerechten Linie wie unten, sondern mit einem nach rechts leicht verlängerten und nach oben gezogenen Strich. Sonst aber ist das T in der Inschrift oben nie so abgeschlossen. Seine obere Querhaste ist in der Regel waagerecht und in beiden Richtungen gleich lang, manchmal links etwas länger als rechts; nach rechts oben verlängert ist sie jedoch nie.¹⁷ Die Schreibweise des I ist dagegen weniger einheitlich; der Querstrich ist bisweilen entweder oben oder unten etwas länger als sonst. Dazu paßt in unserem Fall der nach rechts etwas verlängerte obere Querstrich ganz gut. Es kann jedenfalls schwerlich Zweifel daran bestehen, daß die von Augustus mit Vorrechten ausgestatteten *castellani* nicht *Paemetobrigenses*, sondern *Paemeiobrigenses* hießen.

Besonders wichtig ist die Neulesung des Namens der Gemeinde, die die Lasten der *Paemeiobrigenses* zu übernehmen hatte. Bisher ging man davon aus, daß in den Zeilen 19 und 21 ALLOBRIGIAECINOS zu lesen ist. Die richtige Lesung ist jedoch in beiden Fällen eindeutig AIIOBRIGIAECINOS. Das erste I entspricht in beiden Fällen dem gängigen Typus dieses Buchstabens in unserer Inschrift, oben und unten mit einem ganz kurzen Querstrich (der in Zeile 19 an der fraglichen Stelle noch dazu unten nur nach links, nicht auch nach rechts zeigt). Ein L, das man bisher lesen zu können glaubte, kommt in beiden Fällen überhaupt nicht in Betracht, da die untere Querhaste dieses Buchstabens in der Inschrift aus Bembibre gewöhnlich nach rechts verläuft. Die Form des zweiten I des Gemeindepensums entspricht sowohl in der 19. als auch in der 21. Zeile derjenigen einer I longa. Dieses Schriftzeichen kehrt im Text noch einige Male wieder und bezeichnet immer einwandfrei ein I, allerdings ohne die eigentliche Funktion der I longa, die in der Angabe der Länge des Vokals liegt.¹⁸ Die fraglichen *castellani* hießen jedenfalls nicht *Allobrigiacini*, sondern *Aiiobrigiacini*. Dank dieser Korrektur ist es möglich, den Ortsnamen, der dem Adjektiv zugrunde liegt, in einer anderen Quelle wiederzuerkennen (siehe unten zum ethnographischen Kontext des Ediktes).

Der historische Hintergrund des Ediktes

Vor Eintritt in die Diskussion über den Inhalt des Ediktes ist es zweckmäßig, seinen historischen und ethnographischen Hintergrund zu erläutern. Bekanntlich hat Augustus im Jahre 27 v. Chr. die Verwaltung der meisten militärischen Provinzen und das Kommando der dort stationierten Armeen übernommen. Die beiden Provinzen der Iberischen Halbinsel, die Hispania citerior und die Hispania ulterior, fielen damals ihm zu. Die an erster Stelle genannte Provinz erstreckte sich auf die spanische Mittelmeerküste, das Ebro-Becken, die Neukastilische Hochebene und den größten Teil Altkastiliens; die „hintere“ Provinz umfaßte zu diesem Zeitpunkt die späteren Provinzen Baetica und Lusitania sowie

¹⁵ Balboa, Edicto 47; Colmenero, Documento 14 f. und Fig. 2.

¹⁶ Alföldy, Hispania superior (Anm. 4) 61 Anm. 118.

¹⁷ Der Buchstabe T ist einmal, in der 25. Zeile im Wort MARTIAS, mit einem ganz kurzen oberen Querstrich versehen und dadurch mehr als sonst einem I ähnlich, aber daraus kann nicht folgen, daß man das erste I im Namen der *Paemeiobrigenses* jeweils als ein T lesen sollte.

¹⁸ Ähnlich geschrieben ist das I beide Male im Wort PROVINCIAM in Zeile 12, am Anfang des Wortes IMMUNITATE in Zeile 17 sowie zwischen dem R und dem G im Namen AIIOBRIGIAECINOS in Zeile 19.

den südlichen Teil von Callaecia. Im Laufe des Jahres 27 v. Chr. begab sich Augustus nach Hispanien, um die Kriege gegen die Kantabrer und die Asturer mit dem Ziel der Eroberung des bis dahin noch unabhängigen nordwestlichen Teiles der Halbinsel persönlich zu leiten. Im Jahre 26 – nach einem Aufenthalt auf dem Kriegsschauplatz – zwang ihn seine Erkrankung, seine Residenz nach Tarraco zu verlegen, wo er vor seiner Reise nach dem Nordwesten, am 1. Januar 26, seinen achten Konsulat angetreten hatte und wo er nach seiner Rückkehr an die Mittelmeerküste, am 1. Januar 25 v. Chr., seinen neunten Konsulat übernahm. Nach Rom kehrte er im Jahre 24 v. Chr. zurück, nachdem er seinen zehnten Konsulat am 1. Januar dieses Jahres auf dem Rückweg dorthin übernommen hatte.¹⁹

Die Kriege gegen die Kantabrer und Asturer, die sich während der Jahre 26–24 v. Chr. und auch noch später abspielten, wurden – teilweise unter Beteiligung Agrippas – von den zuständigen Legaten des Augustus ausgefochten. Der erste Legat der Hispania citerior war der Konsular C. Antistius Vetus (cos. suff. 30 v. Chr.) offenbar von 27 bis 22 v. Chr. (ausdrücklich bezeugt ist er für das Jahr 25 v. Chr.); ihm folgte der Prätorier L. Aelius Lamia 24–22 v. Chr. (ausdrücklich bezeugt für das Jahr 24 v. Chr.). Ihre Hauptaufgabe lag in der Führung des Krieges gegen die Kantabrer. Im Jahre 24 v. Chr. galten die Kantabrer bereits als besiegt. Endgültig unterworfen wurden sie jedoch erst durch die nächsten beiden Legaten, den Prätorier C. Furnius (Legat 22–19 v. Chr., unmittelbar bezeugt für das Jahr 22 v. Chr.) und den Konsular P. Silius Nerva (cos. ord. 20 v. Chr., Legat von 19 bis ungefähr 16 v. Chr., direkt nachgewiesen für das Jahr 19 v. Chr.).²⁰

Die andere Provinz blieb zunächst verhältnismäßig lange das Mandatsgebiet ein und desselben Legaten, des Prätoriers P. Carisius, der von Augustus als Legat der Hispania ulterior offenbar schon im Jahre 27 v. Chr. eingesetzt wurde und mindestens bis zum Jahre 22 v. Chr. in seiner Provinz blieb. Während der Jahre 26–24 fiel ihm die Hauptlast der Kriegführung gegen die Asturer zu. Im Jahre 22 v. Chr., als die Asturer – wie auch im Mandatsgebiet seines Amtskollegen C. Furnius die Kantabrer – erneut gegen Rom revoltierten, unterwarf er sie, mit Unterstützung durch die siegreiche Armee des C. Furnius, endgültig (im Jahre 19 v. Chr., als die Kantabrer sich nochmals gegen Rom auflehnten, blieben die Asturer anscheinend ruhig).²¹

Das Mandatsgebiet des Carisius erstreckte sich ebenso auf die traditionellen Gebiete der Hispania ulterior südlich des Durius (Duero) wie auch auf den nordwesthispanischen Kriegsschauplatz in Asturien und damit sicher auch auf Callaecia, deren bislang freier nördlicher Teil in dieser Zeit offenbar weitgehend friedlich unter römische Hoheit gelangte. Die Zuständigkeit des Carisius für Asturien ist im Zusammenhang mit seiner Kriegführung gegen die Asturer in den Jahren 26–24 und 22 v. Chr. bezeugt. Wir wissen aber auch, daß er im Jahre 25 v. Chr. an der Gründung der Veteranenkolonie Emerita Augusta, der neuen Hauptstadt der Hispania ulterior weit südlich vom Durius, beteiligt war. Somit kann kein Zweifel daran bestehen, daß sein Mandatsgebiet nicht nur das Kriegsgebiet im Nordwesten, sondern die gesamte Hispania ulterior umfaßte. Das nordwesthispanische Kriegsgebiet muß also zumindest in dieser Zeit ebenso wie auch das Gebiet der späteren Provinzen Lusitania und Baetica zur der

¹⁹ Zum spanischen Feldzug des Augustus siehe insbesondere W. Schmitthenner, *Historia* 11, 1962, 29 ff. = dens. (Hrsg.), *Augustus*, Darmstadt 1969, 404 ff.; R. Syme, in: *Legio VII Gemina*, León 1970, 83 ff. = *Roman Papers II*, Oxford 1979, 825 ff.; zuletzt ausführlich D. Kienast, *Augustus, Princeps und Monarch*³, Darmstadt 1999, 351 ff. mit weiterer Literatur; vgl. davon u. a. F. Diego Santos, in: *ANRW II* 3, 1975, 531 ff.; dazu noch A. Rodríguez Colmenero, *Augusto e Hispania. Conquista y organización del Norte Peninsular*, Bilbao 1979, 13 ff.

²⁰ Zu den genannten Legaten siehe G. Alföldy, *Fasti Hispanienses. Senatorische Reichsbeamte und Offiziere in den spanischen Provinzen des römischen Reiches von Augustus bis Diokletian*, Wiesbaden 1969, 3 ff. mit den Quellen und mit weiterer Literatur (zu L. Aelius Lamia siehe noch dens., *Studi sull'epigrafia augustea e tiberiana di Roma*, Roma 1992, 113 ff. und jetzt *CIL VI* 41034–41041); R. Syme, in: *Legio VII Gemina* (Anm. 19) 86 f. = *Roman Papers II* (ebd.) 829; F. Diego Santos, in: *ANRW II* 3, 1975, 542; B. E. Thomasson, *Laterculi praesidum I*, Göteborg 1984, 13 f.

²¹ Zu Carisius siehe Alföldy, *Fasti Hispanienses* (Anm. 20) f.; Syme, in: *Legio VII Gemina* (Anm. 19) 86 = *Roman Papers II* (ebd.) 829; F. Diego Santos, in: *ANRW II* 3, 1975, 542; Thomasson, *Laterculi I* (Anm. 20) 27.

Provinz Hispania ulterior gehört haben.²² Damit steht auch die literarische Überlieferung im Einklang. Nach Strabo wurden die *Callaeci* ursprünglich zu den Völkern Lusitaniens gezählt,²³ d. h. sie wurden im Rahmen der Hispania ulterior verwaltet. Aus einem Hinweis des älteren Plinius geht hervor, daß in jener Zeit, in der Agrippa seine geographischen *Commentarii* anfertigte, also nicht lange vor seinem im Jahre 12 v. Chr. erfolgten Tod, Asturia und Callaecia zu derselben Provinz gehörten wie Lusitania.²⁴

Der Grund für die Trennung der beiden großen hispanischen Provinzen in dieser Form lag in der Stärke und in den Aufgaben ihrer Armeen. In der Zeit der Eroberungskriege des Augustus befanden sich in beiden Provinzen – d. h. im Nordwesten bzw. im Norden der Iberischen Halbinsel – jeweils drei Legionen, in der Hispania ulterior vorübergehend sogar vier.²⁵ Augustus wollte diese große Heeresmacht schon aus innenpolitischen Gründen nicht einem einzigen Legaten unterstellen. Zugleich erforderte die Strategie gegen die Kantabrer einerseits und gegen die Asturer andererseits eine Trennung der beiden Kommandobereiche, auch wenn die beiden Armeen einander im Notfall natürlich zur Hilfe kamen. Eine Änderung dieser territorialen Organisationsform erwies sich erst als sinnvoll, nachdem ein Teil der Legionen – und damit auch der Hilfstruppen – aus Hispanien abgezogen worden war. Man darf davon ausgehen, daß dort, nach wie vor im Nordwesten und Norden der Halbinsel, ungefähr seit dem Jahre 13 v. Chr., in der Zeit der beginnenden Expansion am Rhein und an der Donau, nur noch drei Legionen stationiert waren. Sie alle wurden etwa um diese Zeit dem Legaten der Hispania citerior unterstellt. Dies bedeutete zugleich, daß ganz Nordwesthispanien mit Asturia und Callaecia der Hispania citerior zugeschlagen wurde. Möglicherweise um dieselbe Zeit erfolgte auch die Zweiteilung der restlichen Provinz Hispania ulterior in zwei Provinzen, in die Baetica und die Lusitania.²⁶

Die Legaten der Hispania ulterior bzw. die Statthalter der daraus entstandenen Provinzen unter Augustus kennen wir bei weitem nicht so gut wie die Legaten der Hispania citerior. Zumeist wird allerdings angenommen, daß der unmittelbare Nachfolger des P. Carisius kein anderer war als L. Sestius Quirinalis (cos. suff. 23 v. Chr.), dessen Name jetzt auch im neuen Edikt aus El Bierzo erscheint. Seine Tätigkeit wurde aus dem Namen der *arae Sestianae* erschlossen. Diese dem Augustus offenbar von unserem Sestius dedizierten Siegesaltäre lagen an der asturischen Atlantikküste oder an der Westküste Galiziens, das als das Ende der Welt galt.²⁷ Somit erstreckte sich sein Mandat zumindest auf Nordwest-

²² E. Albertini, *Les divisions administratives de l'Espagne romaine*, Paris 1923, 33; R. Syme, *Amer. Journ. of Philol.* 55, 1934, 299 f.; Alföldy, *Fasti Hispanienses* (Anm. 20) 132. 207. 223 f.; Syme, in: *Legio VII Gemina* (Anm. 19) 104 = *Roman Papers II* (ebd.) 850; A. Tranoy, *La Galice romaine*, Paris 1981, 149. 327; Alföldy, *Hispania superior* (Anm. 4) 61 f. Anm. 118; anders, aber m. E. nicht überzeugend, F. Diego Santos, in: *ANRW II* 3, 1975, 548.

²³ Strabo 3,4,20.

²⁴ Plin., *Nat.* 4,118; siehe auch *Dim. prov. (Riese, GLM)* p. 13 und *Divisio orbis terr.* (ebd.) p. 15. Zur Entstehung der genannten *Commentarii* Agrippas siehe J.-M. Roddaz, *Marcus Agrippa*, Paris – Roma 1984, 573 ff.

²⁵ Zu den Legionen Hispaniens in augusteischer Zeit siehe bes. R. Syme, *JRS* 23, 1933, 22 ff.; dens., in: *Legio VII Gemina* (Anm. 19) 104 = *Roman Papers II* (ebd.) 849 f.; P. Le Roux, *L'armée romaine et l'organisation des provinces ibériques d'Auguste à l'invasion de 409*, Paris 1982, 59 ff.

²⁶ Alföldy, *Fasti Hispanienses* (Anm. 20) 224 f. (mit weiterer Literatur zu dieser Frage in Anm. 7 und mit ausführlicher Argumentation in Anm. 9); zustimmend Le Roux, *L'armée romaine* (Anm. 25) 54 ff. 74 f.; S. Keay, *Hispania romana*, Sabadell 1988, 52; L. A. Curchin, *Roman Spain. Conquest and Assimilation*, London – New York 1991, 53; J. S. Richardson, *The Romans in Spain*, Oxford – Malden 1996, 136 f.; Kienast, *Augustus*³ (Anm. 19) 353 Anm. 121; vgl. Syme, in: *Legio VII Gemina* (ebd.) 104 f. = *Roman Papers II* (ebd.) 850.

²⁷ Zu den *arae Sestianae* siehe Mela 3,13; Plin., *Nat.* 4,111; Ptol. 2,6,3; dazu Tranoy, *Galice romaine* (Anm. 22) 327 f.; zur Lokalisierung dieser Altäre an der Westküste Galiziens siehe bes. R. Syme, *Epigr. Studien* 8, 1969 = *Roman Papers II* (Anm. 19) 735; für die andere Option siehe zuletzt Colmenero, *Documento* 23. Zu Sestius als Statthalter der Hispania ulterior in den Jahren 22–19 v. Chr. siehe Syme, *Amer. Journ. of Philol.* 55, 1934, 316; Alföldy, *Fasti Hispanienses* (Anm. 20) 133; Syme, in: *Legio VII Gemina* (Anm. 19) 86 = *Roman Papers II* (ebd.) 829; dens., *Epigr. Studien* 8, 1969, 128 = *Roman Papers II* 725; R. Szymkiewicz, *Les gouverneurs de province à l'époque augustéenne I*, Paris 1975, 111; Tranoy, *Galice romaine* (Anm. 22) 148 f. 327; Le Roux, *L'armée romaine* (Anm. 25) 56. 76; Thomasson, *Laterculi I* (Anm. 20) 27; Colmenero, *Documento* 21 ff. Anders F. Diego Santos, in: *ANRW II* 3, 1975, 543. 548, der jedoch für seine Annahme, Sestius sei 16–14 v. Chr. Legat der Hispania citerior gewesen, keine stichhaltigen Argumente anführt. Auszuschließen ist übrigens auch, daß Sestius während der Kriege 26–24 v. Chr. als prätorischer *legatus pro praetore* in Nordwesthispanien

hispanien, was mit der Angabe des Ediktes aus El Bierzo, er sei Legat der *Transduriana provincia* gewesen, übereinstimmt; wir werden aber noch sehen, daß es keinen zwingenden Grund gibt, ihn nicht als Legaten mit demselben Mandatsgebiet anzusehen, das vor ihm P. Carisius innehatte (siehe unten über die *Transduriana provincia*). Seine Amtszeit läßt sich am ehesten auf die Jahre 22–19 v. Chr. eingrenzen. Dazu paßt, daß Augustus ihn im neuen Edikt aus dem Jahre 15 v. Chr. als einen früheren Legaten in Nordwesthispanien erwähnt. Sestius übernahm dort die Verantwortung von Carisius allem Anschein nach gleich nach seinem in Rom geführten Konsulat, der mit dem 31. Dezember des Jahres 23 v. Chr. endete, gleich nach der Unterwerfung des Aufstandes des Asturer durch Carisius im Jahre 22 v. Chr. Offenbar ihm, dem ersten Legaten des nun befriedeten Gebietes, fiel die Aufgabe zu, dort eine Infrastruktur für die Zivilverwaltung aufzubauen, denn Augustus geht in seinem Edikt ein paar Jahre später nicht zufällig davon aus, daß für die Verteilung der Güter der *Paemeiobrigenses* jene Ordnung maßgebend zu bleiben hat, die den Entscheidungen des L. Sestius Quirinalis zu verdanken war (Z. 9–14).

Die Maßnahmen, die Augustus in seinem Edikt für die Regelung des Status der *Paemeiobrigenses* und der *Aiiobrigiacini* traf, werden vor diesem historischen Hintergrund verständlich. Bei der Verleihung von Privilegien an die zuerst genannte Gemeinde beruft sich der Herrscher darauf, daß sie nach den Informationen, die er von seinen zuständigen Legaten erhielt, romtreu war, auch in der Zeit, in der die übrigen Gemeinden von Rom abfielen (Z. 3–8).²⁸ Gemeint sind die Ereignisse zwischen den Jahren 26 und 22 v. Chr., als sich die bereits besiegt geglaubten Asturer gegen die römische Herrschaft mehrfach, zuletzt 22 v. Chr., auflehnten. Die *Aiiobrigiacini*, die nach dem Willen des Augustus an die Stelle der *Paemeiobrigenses* treten sollten, um verschiedene Lasten zu tragen, gehörten offenbar zu den Rebellen.

Der ethnographische Kontext des Ediktes

Die *castellani Paemeiobrigenses* sind in keiner weiteren Quelle namentlich erwähnt. Der Ortsname *Paemeiobriga*, der dem Adjektiv zugrunde liegt, lebt jedoch nach Erkenntnis des Romanisten Manuel Ariza im heutigen Ortsnamen *Bembibre* fort: Dieser Name, d. h. der Name des Ortes, in dessen Gegend das neue Edikt aufgefunden wurde und wo seine eigentlichen Adressaten, die *Paemeiobrigenses*, offenbar zu Hause waren, ist aus jenem antiken Ortsnamen abzuleiten, der aus dem Adjektiv zu erschließen ist.²⁹ Das erste Element des aus zwei Teilen zusammengesetzten Namens dürfte ein einheimischer Personennamen wie etwa *Paemeius* sein, zu dem im keltischen Namensschatz zumindest einige – wenn auch nicht ganz nahe – Parallelen zu finden sind.³⁰ Das zweite Element ist das bekannte keltische Wort *briga* = Festung, *castellum*.³¹

tätig war: So wäre sein Mandat, das sich nach Ausweis des Ediktes aus El Bierzo nicht nur auf das Kommando von Truppen, sondern auch auf die Zivilverwaltung erstreckte, mit demjenigen des Carisius, der in jenen Jahren als Prätorier in Nordwesthispanien das Kommando führte und auch für die Zivilverwaltung zu sorgen hatte, in Kollision geraten.

²⁸ Zu diesem einzig möglichen Sinn des Ablativus absolutus *desciscentibus ceteris* siehe unten mit Anm. 73.

²⁹ Erwähnt bei López, *Contributio*. Ariza ging zwar ursprünglich von der falschen Version des Namens in der Form *Paemetobrigenses* aus, dies ändert jedoch an der Plausibilität seines Gedankens nichts, zumal die Namensform *Paemeiobrigenses* seiner Meinung nach zur Etymologie von *Bembibre* noch besser paßt als die alte Version.

³⁰ Bekannt sind die keltischen Personennamen *Pama* und *Pameta*; siehe zu dem an erster Stelle genannten Namen CIL III 2065 (Schwester eines Auxiliarsoldaten aus der Stamm der *Bituriges*) und CIL XIII 1701 (Ehefrau eines gallischen Provinzialpriesters), zu dem zweiten CIL III 5426 und 5576 (beide aus Noricum). Zu diesen Namen vgl. A. Holder, *Alt-keltischer Sprachschatz*, Leipzig 1896/1913, II 925. Angesichts seiner Verbreitung dürfte auch der Gentilname *Pamius* keltischer und nicht lateinischer Herkunft sein (anders H. Solin – O. Salomies, *Repertorium nominum gentilium et cognominum Latinorum*, Hildesheim – Zürich – New York² 1994, 137); siehe CIL XIII 11198 (Lugdunum); P. Wuilleumier, *Inscriptions latines des Trois Gaules*, Paris 1963, Nr. 554 a–d (Augenarztstempel aus Lugdunum); Ber. RGK 17, 1927, 40 Nr. 117 (aus Vindonissa, der Namensträger führt das ebenfalls keltische Cognomen *Satto*).

³¹ Vgl. dazu M.^a L. Albertos Firmat, *Veleia* 7, 1990, 131 ff.

Paemeiobriga war offenbar nichts anderes als ein *castro* in der Gegend von Bembibre.³² Es ist verlockend, in den nicht näher bezeichneten *castellani*, die in einer innerhalb der Gemarkung von Bembibre, in San Esteban del Toral, gefundenen Inschrift als Dedikanten einer Weihinschrift erscheinen, mit Raquel López Melero die *castellani Paemeiobrigenses* zu erkennen.³³

Diese Gemeinde wird im Edikt aus El Bierzo als Teil der *gens Susarorum* bezeichnet (Z. 3–4 und 15–16). Die *Susarri* sind zugleich jener größere Personenverband, in dessen Rahmen die *Aiiobrigiacini* nach dem Willen des Augustus künftig ihre Pflichten zu erfüllen hatten (Z. 20–23). Das Wohngebiet der *Susarri* ist jetzt im Lichte des Ediktes des Augustus um Bembibre und nördlich davon zu suchen; *Paemeiobriga* war wohl eine ihrer südlichsten Siedlungen im Grenzgebiet zu den *Gigurri*.³⁴

Sonst erscheinen die *Susarri* noch in zwei Quellen. Eine von diesen ist die Grabinschrift des Auxiliarsoldaten *Clotius Clutami filius* mit der Origo-Angabe *Susarru(s) domo Curunniace*, der zu Beginn der Kaiserzeit in der *ala Pannoniorum* in Dalmatien diente. Auch Name und Vatersname des Soldaten zeigen, daß seine Heimat in Nordwesthispanien lag.³⁵ Die andere Quelle ist der Patronats- und Hospitiumsvertrag aus dem Jahre 28 n. Chr., der im Jahre 1959 im *castro* von Torre de Cabreira bei Esperante in der Zone von O Caurel (Prov. Lugo), im asturisch-callaecischen Grenzgebiet, zutage kam. Dieses Dokument muß uns etwas länger beschäftigen.

Die Nomenklatur des Mannes, der mit den offenbar in O Caurel ansässigen *Lougei castellani Toletenses* einen Hospitiums- und Patronatsvertrag abgeschlossen hat, wurde in der maßgebenden Edition in der Form *Tillegus Ambati filius Susarrus 7 (= centuria) Aiobaigiaeco* gelesen.³⁶ Der zweite Buchstabe des zuletzt erwähnten Namens, dessen Schriftzeichen einem auf dem Kopf stehenden V entspricht, scheint auf den ersten Blick ein A zu sein, denn das A ist in dieser Inschrift zumeist in dieser Form – also ohne einen Querstrich – angegeben. In der Urkunde aus O Caurel erscheint aber auch das R mehrmals zumindest in einer ähnlichen, einmal – im Wort LIBE/RIS (Z. 6/7) – sogar genau in derselben Form: Wer es aus dem Kontext nicht wüßte, welches Wort hier steht, würde zunächst die Lesung LIBE/AIS erwägen. So kann es uns nicht verwundern, daß man in diesem Text bisher AIOBAIGIAECO

³² Zu den *castros* und zur römischen Besiedlung in der Gegend von Bembibre siehe T. Mañanes, *El Bierzo prerromano y romano*, León 1981; Y. Alvarez, *Estudios Bercianos*. *Revista del Instituto de Estudios Bercianos* 23, 1997, 5 ff.; Balboa, *Edicto* 45 f. mit weiterer Literatur.

³³ López, *Contributio*, mit Berufung auf die Inschrift mit dem Text *Deae Cenduediae sacrum castellani*, herausgegeben von J. Mangas – M. Olano, *Gerión* 13, 1995, 339 ff. (= AE 1995, 855 = HEp 6, 1996, 626).

³⁴ Vgl. bes. Colmenero, *Documento* 26 ff.; zu den *Susarri* vgl. auch A. Tovar, *Iberische Landeskunde II. Las tribus y las ciudades de la antigua Hispania 3. Tarraconensis*, Baden-Baden 1989, 112. M.^a D. Dopico Cañzos, *La tabula Lougeiorum*. *Estudios sobre la implantación romana en Hispania*, Vitoria/Gasteiz 1988, 18, wollte die *Susarri* in Callaecia lokalisieren, und zwar in der Zone unweit der Grenze zu Asturien, wo der Patronats- und Hospitiumsvertrag von O Caurel (siehe unten mit Anm. 36) zutage kam. Ich meine wie die frühere Forschung und Colmenero (*Documento* 34 f.), daß die Zone von O Caurel nicht dem Wohngebiet jenes *Susarrus* entsprach, der in dem erwähnten Dokument genannt wird, sondern dem Gebiet des Vertragspartners, der *castellani Toletenses*, die zu den *Lougei* gehörten. In derselben Gegend kam auch die *tabula Lougeiorum* (Dopico, a.a.O. 11 = AE 1984, 553) zum Vorschein, die im Jahre 1 n. Chr. einen Patronats- und Hospitiumsvertrag zwischen der *civitas Lougeiorum* aus der *gens Asturum* und C. Asinius Gallus (cos. 8 v. Chr.), offenbar einem früheren Statthalter der Hispania citerior, beurkundet. Die Zone gehörte somit noch zu Asturien.

³⁵ CIL III 2016 (Salona). Siehe dazu G. Alföldy, *Römische Heeresgeschichte*, Amsterdam 1987, 280 mit weiterer Literatur; Le Roux, *L'armée romaine* (Anm. 25) 190. Zur Herkunft des Soldaten siehe jetzt López, *Contributio* mit Hinweis auf den in Nordwesthispanien, u. a. in Asturien verbreiteten Personennamen *Clotius/Cloutius* und auf den dort ebenfalls bekannten Namen *Clutamus*. Siehe zu diesen Namen M. Palomar Lapesa, *La onomástica personal pre-latina de la antigua Lusitania*, Salamanca 1957, 65 f.; J. Untermann, *Elementos de un Atlas antroponímico de la Hispania antigua*, Madrid 1965, 102 f.; M.^a L. Albertos Firmat, *La onomástica personal primitiva de Hispania Tarraconense y Bética*, Salamanca 1966, 90; A. Mócsy et al., *Nomenclator provinciarum Europae Latinarum et Galliae Cisalpiniae cum indice inverso*, Budapest 1983, 82 f.; J. M. Abascal Palazón, *Los nombres personales en las inscripciones latinas de Hispania*, Murcia 1994, 329 f.; B. Lőrincz, *Onomasticon provinciarum Europae Latinarum II*, Wien 1999, 65 f.; zur *Domus*-Angabe *Curunniace* vgl. E. Hübner, *RE* IV 2, 1901, 1894.

³⁶ F. Arias Vilas – P. Le Roux – A. Tranoy, *Inscriptions romaines de la province de Lugo*, Paris 1979, Nr. 55 mit Pl. XX und mit weiterer Literatur; die Übersetzung der fraglichen Stelle lautet dort „appartenant à la centurie d’Aiobaigiaecus“.

gelesen hat. Im Lichte des Ediktes aus El Bierzo können wir jetzt jedoch davon ausgehen, daß die richtige Lesung AIOBRIGIAECO lauten muß, denn der Name der im Edikt erwähnten *Aiiobrigiaecini* ist zweifellos aus dem Namen eines Ortes gebildet, der schwerlich anders als *Aiiobrigiaecum* gelautet haben kann. Die im Edikt des Augustus genannten *Aiiobrigiaecini* sind somit die Einwohner der in der Urkunde von O Caurel genannten Siedlung *Aiobrigiaecum*. Dank des Ediktes können wir jetzt zugleich sicher sein, daß das 7-förmige Zeichen vor diesem Namen in der Inschrift aus O Caurel nicht in der Form (*centuria*), sondern in der Form (*castellum*) zu lesen ist, denn die Einwohner des in dieser Inschrift erwähnten Ortes werden im Edikt als *castellani Aiiobrigiaecini* bezeichnet.³⁷ Die Neulesung der Inschrift aus O Caurel räumt somit jeden Zweifel an der Richtigkeit der Erkenntnis aus, daß das Schriftzeichen 7 bzw. das umgekehrte C, die in der spanischen Fachliteratur lange umstrittene „C invertida“, in den nordwesthispanischen Inschriften als Origo-Bezeichnung keineswegs notwendigerweise *centuria* bedeuten muß, sondern – wenn auch nicht unbedingt immer – als *castellum* zu verstehen ist.³⁸

Der Name *Ai(i)obrigiaecum* – dessen erste Silbe offensichtlich ebenso mit einem einzigen wie mit einem verdoppelten I geschrieben werden konnte – ist einerseits gewiß aus dem u. a. im Nordwesten Hispaniens bezeugten keltischen Personennamen *Aio/Aiio* oder *Aius/Aiius*,³⁹ andererseits wieder einmal aus dem keltischen Wort *briga* gebildet. Die *castellani Aiiobrigiaecini* dürften in der westlichen oder südwestlichen Nachbarschaft der *Paemeiobrigenses* gelebt haben. Sie waren offenbar unmittelbare Nachbarn der *Susarri*, denn ihr Eintritt in die administrative Einheit der *Susarri* mit der Auflage, anstelle der *Paemeiobrigenses* Lasten zu tragen, d. h. ihre durch die Inschrift von O Caurel bezeugte Eingliederung in den Personenverband der *Susarri*, ist anders kaum vorstellbar. Zugleich waren die *Aiiobrigiaecini* allem Anschein nach auch direkte Nachbarn der *Paemeiobrigenses*, denn die Maßnahme des Augustus scheint darauf anzuspielen, daß sie mit den *Paemeiobrigenses* schon früher eng verbunden waren und nun wieder in eine Art Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen gerieten (siehe unten im Abschnitt über das zweite Edikt).

Von Augustus werden aber die *Aiiobrigiaecini* noch als Teil der *gens Gigurrorum* bezeichnet (Z. 18–20). Die *Gigurri* besiedelten das Sital westlich-südwestlich von Bembibre, wo der Landschaftsname *Valdeorras* (ursprünglich *Vallis Gigurrorum*) ihren Namen bewahrt und wo auch *Forum Gigurrorum*, ihr Hauptort, lag; sie werden in dieser Region auch in einer Inschrift erwähnt.⁴⁰ Sie müssen eine größere Volksgruppe gebildet haben als die *Susarri*. Dies geht nicht nur daraus hervor, daß sie ein ausgedehntes Wohngebiet besaßen, das von der Gegend von Ponferrada bis in die heutige galizische Provinz Ourense reichte. Sie werden bei Plinius unter den bedeutendsten *populi* der Asturer genannt,⁴¹ und sie konnten eine 500 Mann starke Reitertruppe, die *ala Gigurrorum*, stellen, neben der man vielleicht auch noch mit

³⁷ Zum gleichen Resultat gelangte gleichzeitig und unabhängig von mir auch Raquel López Melero, mit dem Unterschied, daß sie im Edikt aus El Bierzo ursprünglich mit der Namensform *Allobrigiaecini* rechnete und den Text aus O Caurel in der Form *Alobrigiaeco* ändern zu können glaubte (anders jetzt dies., *Contributio*; die Buchstaben I und L unterscheiden sich im Dokument aus O Caurel aufgrund der gewöhnlicherweise längeren waagerechten Haste des L zumeist ziemlich deutlich).

³⁸ Siehe hierzu bes. J. Mangas – M. Olano, *Gerión* 13, 1995, 339 ff. mit reicher Literatur; dazu jetzt auch López, *Contributio*. Von den Vertretern der Ansicht, nach der das Zeichen 7 *castellum* und nicht *centuria* bezeichnet, wurde bereits früher vorgeschlagen, das Zeichen auch in der Inschrift aus O Caurel in der Form (*castellum*) zu deuten, siehe etwa Dopico, *Tabula Lougeiorum* (Anm. 34) 18.

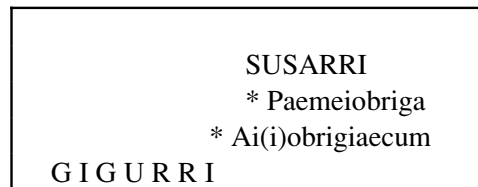
³⁹ Zu diesen und zu ähnlichen keltischen Namen (wie z. B. *Aiiogenus*) vgl. Palomar, *Onomástica* (Anm. 35) 25 ff.; Untermann, *Elementos* (ebd.) 45 f.; Albertos, *Onomástica* (ebd.) 12 ff.; Mócsy et al., *Nomenclator* (ebd.) 10 f.; Abascal, *Nombres personales* (ebd.) 263; B. Lőrincz – F. Redö, *Onomasticon provinciarum Europae Latinarum I*, Budapest 1994, 60 ff.

⁴⁰ Zu den *Gigurri* siehe Tranoy, *Galice romaine* (Anm. 22) 47 f. und Tovar, *Tarraconensis* (Anm. 34) 112 f., u. a. mit Hinweis auf die literarischen Quellen, die den Ortsnamen *Forum Gigurrorum* belegen, und auf die Inschrift CIL II 2610 = IRG IV 115, die in A Cigarrosa bei San Esteban de A Rua (Prov. Ourense) gefunden wurde. In dieser Inschrift wird ein *Gigurrus* erwähnt, der – nach der Struktur seiner Nomenklatur und nach der Paläographie wohl in der Antoninenzeit – als Prätorianersoldat in Rom gedient hat. Zu dieser Inschrift und zu ihrem Fundort siehe jetzt A. Rodríguez Colmenero, *Aquae Flaviae I. Fontes epigráficas de Gallaecia meridional interior*, Chaves 1997, 209 ff. Nr. 209 (mit Foto).

⁴¹ Plin., *Nat.* 3,28.

der Existenz einer *cohors Gigurrorum* rechnen kann.⁴² Die *Aiiobrigiacini*, die sie infolge der Anordnung des Augustus an die *Susarri* abgeben mußten, wohnten offensichtlich im nordöstlichen Grenzgebiet der *Gigurri*.

Schematisch ließe sich die geographische Lage der genannten *gentes* und *castella* folgendermaßen darstellen:



Charakter, Zeitpunkt, Veranlassung und Publikation des Ediktes

Wenn hier von einem „Edikt“ bzw. von zwei „Edikten“ des Augustus gesprochen wird, dann geschieht dies in Anlehnung an die Definition dieser Form kaiserlicher Willensbekundungen nach F. Millar. Demnach sind die *edicta* – ursprünglich „ausgesprochene“ Äußerungen – seit der Späten Republik schriftliche Dokumente, die öffentlich ausgestellt wurden; sie nennen keinen Adressaten, sondern beginnen mit dem Namen des Herrschers im Nominativ und dem Verb *dicit*.⁴³ Damit kommen sie freilich den kaiserlichen *decreta* nahe, die zunächst verbal formuliert und erst später schriftlich fixiert wurden.⁴⁴ Erst recht war die Grenze zwischen diesen beiden Kategorien kaiserlicher Entscheidungen fließend, wenn diese – wie in unserem Fall – Angelegenheiten einzelner Gemeinden betrafen.⁴⁵

Wie wir wissen, begab sich Augustus im Jahre 16 v. Chr. nach Gallien und reiste von dort im nächsten Jahr nach Hispanien. Nach einem weiteren Aufenthalt in Gallien kehrte er nach Rom erst im Jahre 13 v. Chr., nach dreijähriger Abwesenheit, zurück.⁴⁶ Aus dem neuen Edikt erfahren wir, daß er sich am 14. und 15. Februar des Jahres 15 v. Chr. in Narbo befand, d. h. in der Hauptstadt der Provinz Gallia Narbonensis, deren Verwaltung er im Jahre 22 v. Chr. den vom Senat bestellten Prokonsuln übergeben hatte. Da sein Interesse in Gallien in erster Linie der Neuordnung der Gallia Comata und – nach der im Jahre 16 v. Chr. erfolgten Niederlage des M. Lollius gegen die Germanen – der Rheinfront galt, dürfen wir davon ausgehen, daß er sich nicht sehr lange in Narbo aufhielt. Vermutlich hat er dort die Wintermonate 16/15 v. Chr. verbracht und war im Februar 15 v. Chr. wohl bereits im Begriff, nach Hispanien aufzubrechen. Wie unser Dokument zeigt, beschäftigte er sich in Narbo auch mit Fragen der Verwaltung Hispaniens.

Die Vorgänge, die zu den Entscheidungen des Augustus bezüglich des Status der *Paemeiobrigenses* und der *Aiiobrigiacini* führten, lassen sich nicht genau nachvollziehen. Wir dürfen freilich davon ausgehen, daß sich Augustus über die Zukunft dieser beiden kleinen Gemeinden – die jeweils wohl aus

⁴² IRG IV 66 = AE 1976, 296; vgl. Le Roux, *L'armée romaine* (Anm. 25) 88 f., dort auch zur Möglichkeit der Existenz einer *cohors Gigurrorum*.

⁴³ F. Millar, *The Emperor in the Roman World* (Paperback with a New Afterword by the Author), Ithaca N. Y. 1992, 252 f. Vgl. etwa das Edikt Caracallas, mit dem er die Bürger von Banasa von bestimmten Zahlungspflichten befreite (AE 1948, 190 = *ILMaroc* 2, 100): Der Text beginnt mit der Nomenklatur und Rangtitulatur des Herrschers und mit dem Prädikat *dicit*; danach spricht der Herrscher selbst.

⁴⁴ Millar, *Emperor* (Anm. 43) 239.

⁴⁵ Ebd. 256.

⁴⁶ Vgl. hierzu schon K. Fitzler – O. Seeck, *RE* X 1, 1918, 356 f.; siehe jetzt Kienast, *Augustus*³ (Anm. 19) 353 f. und 360 f. mit weiterer Literatur.

nicht mehr als einigen Hundert Menschen bestanden⁴⁷ – nicht von sich aus Gedanken machte. Über die Lage und die Entwicklungen in Hispanien haben ihm seine Legaten zweifelsohne regelmäßig Bericht erstattet. Wie aus dem Edikt hervorgeht, gingen diese Berichte auch auf das Verhalten einzelner kleiner Gemeinden ein – zumindest dann, wenn etwas besonderes wie die musterhafte Treue der *Paemeiobrigenses* (Z. 3–8) zu melden war. Wie wir insbesondere durch den Briefwechsel des jüngeren Plinius mit Trajan erfahren, erschöpfte sich die Korrespondenz der Statthalter mit den Herrschern keineswegs nur in der Berichterstattung; vielmehr stellten die Beamten auch Fragen, erbatene Entscheidungen oder Richtlinien und unterbreiteten selbst Vorschläge, was in einzelnen Fällen zu tun wäre. Es ist denkbar, daß die Idee, die braven *Paemeiobrigenses* von allen Lasten zu befreien, von einem mit der örtlichen Situation vertrauten Legaten stammte, der dem Princeps diese Maßnahme mit der Empfehlung vorschlug, ein Exempel zu statuieren, das auch andere asturische Gemeinden zu steigender Loyalität anspornen sollte. Nicht auszuschließen ist aber, daß beim Herrscher auch eine Abordnung der *Paemeiobrigenses* vorsprach, die von den römischen Behörden in Hispanien hierzu ermutigt worden war und mit Berufung auf die Verdienste der Gemeinde von sich aus um die Gewährung von Privilegien bat.⁴⁸ Allerdings würde man in diesem Fall wohl erwarten, daß der Erlaß ausdrücklich an die *Paemeiobrigenses* adressiert ist; dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr erwecken die Verfügungen des Augustus den Eindruck, daß sie Auszüge aus einem längeren Protokoll sind. Zu vergleichen wären etwa jene Angaben der *tabula Banasitana* aus dem Jahre 177, die *ex commentario civitate Romana donatorum* – aus einer Sammlung von Protokollen für alle viritanen Bürgerrechtsverleihungen von Augustus bis Mark Aurel – übernommen wurden.⁴⁹

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß im Edikt aus El Bierzo mit dem 14. und 15. Februar 15 v. Chr. ein doppeltes Datum angegeben ist.⁵⁰ Der Grund für die Angabe von zwei Tagen liegt nahe: Der 14. Februar war der Tag, an dem Augustus den *Paemeiobrigenses* Lastenfreiheit gewährte und zudem die Unantastbarkeit ihrer Besitztümer erklärte; die Entscheidung, welche die *Aiiobrigiacini* veranlaßte, die bisherigen Verpflichtungen der *Paemeiobrigenses* zu übernehmen und hierfür in den Verband der *Susarri* einzutreten, fiel er erst am nächsten Tag. Warum aber der Zeitunterschied zwischen den beiden Verfügungen? Es ist schwer vorstellbar, daß Augustus am 14. Februar nicht mehr die notwendige Zeit oder die notwendigen Informationen besaß, um der ersten Entscheidung die zweite, die aus der ersten offenbar zwingend folgte, gleich nachzuschicken. Vielmehr ist anzunehmen, daß beide Entscheidungen jeweils innerhalb einer Reihe von Verfügungen ähnlicher Natur getroffen wurden, für deren Beratung und Verabschiedung je eine – an zwei aufeinander folgenden Tagen abgehaltene – Sitzung des *consilium* des Herrschers erforderlich war. So könnten wir uns durchaus vorstellen, daß das erste Edikt zusammen mit zahlreichen ähnlichen Entscheidungen zustande kam, die auf die Vergabe von Privilegien an verschiedene hispanische Gemeinden zielten, während die zweite Entscheidung am nächsten Tag im Zusammenhang mit einer Reihe von Maßnahmen beschlossen wurde, deren Gegenstand die Festlegung von Pflichten einzelner Gemeinden war.

In diesem Fall wären die beiden zentralen Abschnitte des Textes als Auszüge aus zwei verschiedenen Protokollen anzusehen. Dazu würde passen, daß die zweite Verfügung mit der Wiederholung des

⁴⁷ Nach Plinius (Nat. 3,28) zählten die 22 *populi* der *Astures* insgesamt 240.000 freie Personen; die Gesamtzahl der freien Menschen, die in den beiden *conventus iuridici* von Callaecia lebten, gibt er mit 471.000 an. Diese beachtliche *manpower* verteilte sich aber auf viele kleine Siedlungen; man rechnet in Nordwesthispanien mit etwa 5800 *castros*, siehe Tranony, *Galice romaine* (Anm. 22) 76 mit Literatur.

⁴⁸ Diesen Gedanken haben mir gegenüber sowohl Raquel López Melero als auch Antonio Rodríguez Colmenero ausgesprochen.

⁴⁹ AE 1971, 534 = ILMaroc 2, 94.

⁵⁰ Zu den beiden Konsuln M. (Livius) Drusus Libo und L. Calpurnius Piso (pontifex) siehe PIR² L 295 und C 289; zu Piso siehe noch bes. R. Syme, *The Augustan Aristocracy*, Oxford 1986, 329 ff. und G. Alföldy, in: I. Di Stefano Manzella (Hrsg.), *Le iscrizioni dei Cristiani in Vaticano. Materiali e contributi scientifici per una mostra epigrafica*, Città del Vaticano 1997, 199 ff., bes. 202 ff. mit weiterer Literatur.

wichtigsten Inhaltes der ersten beginnt. Die einführenden Worte des zweiten Ediktes lauten *Castellanis Paemeiobrigensibus ex gente Susarrorum, quibus ante ea immunitatem omnium rerum dederam* (Z. 15–18). Hier wird das wiederholt, was wir im ersten Edikt in folgender Formulierung lesen: *Castellanos Paemeiobrigenses ex gente Susarrorum ... universos immunitate perpetua dono* (Z. 3–4 und 8–9). Der Hinweis auf die *immunitas omnium rerum* mag zwar noch als eine Art Präzisierung der Version *immunitas perpetua* angesehen werden. Die Wiederholung des Eintrags *castellani Paemeiobrigenses ex gente Susarrorum* wäre jedoch, wenn man im Originaltext diese ebenso sehr genaue wie umständliche Bezeichnung des Namens und der Volkszugehörigkeit der Privilegierten einige Zeilen zuvor hätte lesen können, gänzlich unnötig gewesen. In der Tat bezeichnet Augustus die zweite von seinen Maßnahmen betroffene Gemeinde im zweiten Edikt zuerst höchst präzise als *castellani Aiiobrigiacini ex gente Gigurorum* (Z. 19–20), im nächsten Satz spricht er jedoch nur noch von den *castellani Aiiobrigiacini*, da ihre – bisherige – Zugehörigkeit zu den *Gigurri* bereits hinreichend klargestellt wurde. Die wiederholte vollständige Benennung der *Paemeiobrigenses* im zweiten Edikt ist schwerlich anders zu erklären, als daß die erste Entscheidung nicht an derselben Stelle wie die zweite protokolliert worden war.

Mit Hilfe dieser Interpretation findet übrigens auch der Gebrauch des Plusquamperfekts in dem Nebensatz *quibus iam ante ea immunitatem omnium rerum dederam* im zweiten Edikt (Z. 16–18) eine hinreichende Erklärung. Hätte das zweite Edikt auch in der ursprünglichen Vorlage für die uns erhaltene Kopie unmittelbar nach dem ersten gestanden, dann wäre das Plusquamperfekt – zur Bezeichnung eines Aktes, der auf den vorausgehenden unmittelbar folgt – kaum verständlich; das Perfekt *dedi* hätte hier vollauf genügt. Anders liegen aber die Dinge, wenn wir davon ausgehen, daß Augustus zwischen seinen beiden Erlassen, die die *Paemeiobrigenses* betrafen, eine ganze Reihe weiterer Entscheidungen traf und daß die zweite die *Paemeiobrigenses* betreffende Verfügung in den *commentarii* der Kanzlei des Herrschers nicht in direktem Anschluß an die erste registriert war.

Bei dieser Sachlage dürften wir uns die Entstehungsgeschichte der Urkunde aus El Bierzo am ehesten wie folgt vorstellen.⁵¹ Aufgrund entsprechender Informationen, Anfragen und Vorschläge der zuständigen Provinzbehörden traf Augustus an zwei aufeinander folgenden Tagen jeweils eine Reihe von Entscheidungen, die sich auf die Privilegierung bzw. auf die Festlegung der Lasten hispanischer Gemeinden bezogen. Von seiner Kanzlei wurden beide Entscheidungsbündel genau protokolliert. Der einleitende Satz *Imperator Caesar Divi filius Augustus* usw. *dicit* und der Schlußsatz mit der Angabe von Ort und Zeitpunkt der Entscheidungen wurden gewiß nicht zu jeder einzelnen Entscheidung wiederholt, sondern nur am Anfang bzw. am Ende des jeweiligen Protokolls vermerkt. Für die einzelnen betroffenen Gemeinden wurden dann hiervon – wohl nicht schon im Hauptquartier des Augustus in Narbo, sondern erst im Büro des zuständigen Legaten in der Provinz, dem sicher eine Abschrift des gesamten einschlägigen Textes zugegangen war – Kopien erstellt. In diesen wurden zwar Anfang und Schluß des Kanzleiprotokolls, mit der Nennung des Herrschers und seiner Rangtitulatur bzw. mit der Angabe von Ort und Zeitpunkt des Ediktes, wiederholt (mehrere Tagesdaten konnten dabei in der Weise zusammengefaßt werden, wie dies in unserem Fall geschehen ist). Sonst aber enthielten diese Kopien jeweils nur die Entscheidungen, die eine Gemeinde konkret betrafen. Zu vergleichen sind etwa die Militärdiplome: Auf der Originaltafel in Rom, die die Liste aller gleichzeitig privilegierten Soldaten mit ihren entsprechenden Personaldaten enthielt, standen die Konstitution über die Vergabe der Vorrechte mit dem Namen des Herrschers und das Datum jeweils nur einmal. In den Kopien, die für die einzelnen Rezipienten bestimmt waren, wurden die allgemein gültigen Angaben jeweils wiederholt, sonst aber selbstverständlich nur die Personaldaten der einzelnen Empfänger erfaßt.⁵²

⁵¹ Zur Entstehungsgeschichte derartiger Bronzeurkunden vgl. W. Eck, Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge 2, Basel 1998, 359 ff. = in: G. Paci (Ed.), *Epigrafia romana in area adriatica. Actes de la IX^e Rencontre Franco-Italienne sur l'épigraphie du monde romain*, Macerata, 10–11 Novembre 1995, Macerata 1998, 343 ff.; zur Verbreitung kaiserlicher Edikten durch Kopien generell vgl. Millar, *Emperor* (Anm. 43) 253 ff.

⁵² Vgl. hierzu etwa G. Alföldy, in: W. Eck – H. Wolff (Hrsg.), *Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome aus historische Quelle*, Köln – Wien 1986, 397 = *Römische Heeresgeschichte* (Anm. 35) 98 f.

Die Vorlage für die Tafel aus El Bierzo dürfte somit aus der Kanzlei der für die *Paemeiobrigenses* unmittelbar zuständigen Provinzbehörde stammen. Von dort erhielten die *Paemeiobrigenses* zunächst wohl eine einfache Abschrift, etwa auf einer Holztafel. Ähnliche Kopien des Ediktes ergingen mit Sicherheit auch an die *Aiiobrigiaecini*, außerdem an die jeweilige Zentralverwaltung der *Susarri* und der *Gigurri*. An der Anfertigung einer Kopie für Repräsentationszwecke, wie sie mit der auf eine Bronzeplatte gravierten Urkunde vorliegt, waren aber nur die *Paemeiobrigenses* interessiert, die sich so öffentlich auf ihre von Augustus anerkannten Verdienste und Vorrechte berufen konnten. Welche Bedeutung das Dokument für sie besaß, erkennen wir daran, daß die Tafel mit der an ihrem oberen Rand angebrachten Öse dazu bestimmt war, an einer Wand befestigt zu werden. Ein geeigneter Platz hierfür kann etwa die *curia* von *Paemeiobriga* gewesen sein.

Diese Kopie bestellten die *Paemeiobrigenses* möglicherweise bei derselben Behörde, die ihnen die unmittelbare Vorlage hatte zukommen lassen. Denn außer bei den Behörden der römischen Zivil- und Militärverwaltung dürfte es in Nordwesthispanien um 15 v. Chr. kaum viele Stellen – in *Paemeiobriga* selbst so gut wie sicher keine – gegeben haben, wo man eine solche Abschrift der Urkunde hätte ausfertigen können. Der Text auf der Tafel aus El Bierzo wäre somit die Kopie einer Kopie einer Kopie, was die kleinen Fehler in der Wiedergabe des Textes wie bei der Ziffer der tribunizischen Vollmacht des Augustus (Z. 2) und bei der Verschreibung *optinentem* aus *optinente* (Z. 12) hinreichend erklären könnte.⁵³

Nomenklatur, Rangtitulatur und Handlungskompetenzen des Augustus

Die Nomenklatur des Augustus ist am Anfang des Ediktes aus El Bierzo in der Form *Imp(erator) Caesar Divi fil(ius) Aug(ustus)* vollständig angegeben.⁵⁴ So gut wie alleinstehend ist allerdings die Abkürzungsform *fil(ius)* statt *f(ilius)*;⁵⁵ die abgekürzte Version *Aug(ustus)* statt des voll ausgeschriebenen Namens *Augustus* kommt in der vollständigen Nomenklatur des Herrschers sonst nur selten vor.⁵⁶ Die ungewöhnlichen Abkürzungen gehen wohl auf das Konto der Kopisten in Hispanien. Um 15 v. Chr., in einer Zeit, in der sich die epigraphische Kultur der Römer auf der Iberischen Halbinsel erst in einem Anfangsstadium befand,⁵⁷ konnte man dort nur auf wenige Inschriften als Vorbilder zurückgreifen, in denen die Nomenklatur des Augustus aufgeführt wurde.

Möglicherweise ist auch der – in der Rangtitulatur der Herrscher sonst völlig unübliche – Gebrauch der Konjunktion *et* zwischen den beiden Rangtiteln des Augustus als Eigenwilligkeit eines Kopisten zu

⁵³ Auch die Worte *ante ea* (Z. 16), obwohl ihr Gebrauch im Kontext sprachlich nicht inkorrekt ist, können statt des einfacheren und üblichen Wortgebrauchs *antea* durch ein Versehen eines der Kopisten, oder aber schon durch einen Hörfehler des ursprünglichen Protokollanten, in den Text geraten sein.

⁵⁴ Zur Nomenklatur des Augustus in den Inschriften vgl. G. Alföldy, *Gymnasium* 98, 1991, 316 f. = *Scienze dell'Antichità. Storia, Archeologia, Antropologia. Dipartimento di Scienze Storiche, Archeologiche, Antropologiche dell'Antichità. Università degli Studi di Roma „La Sapienza“* 5, 1991 [1994], 594 f.

⁵⁵ Die Abkürzungsform *Divi fil.* statt *Divi f.* erscheint in den Inschriften, wenn überhaupt, allenfalls in Ausnahmefällen. Für die Inschrift auf der Südseite des Montecitorio-Obeliskens in Rom, der den Gnomon des Solarium Augusti bildete, ist *DIVI°P°F* oder *DIVI°P°L* überliefert, siehe CIL VI 702 (cf. 30815). W. Henzen verbesserte diese Lesung in *Divi [f]il.* (und ergänzte in der Inschrift auf der Nordseite des Obeliskens dementsprechend [*Divi fil.*]). Möglich ist jedoch auch die Konjekturen *Divi f.*, siehe H. Dessau, ILS 91.

⁵⁶ Für die Schreibweise *Aug.* statt *Augustus* im Rahmen der vollständigen Nomenklatur des Princeps finden sich einige Belege, siehe CIL VI 32482 (= 2295) = Inscr. It. XIII 2, 29 ff. Nr. 2 (dort p. 34 f.); CIL VI 40887; CIL VIII 11418 (= 253). 22844; IRT 320–324 (321 = AE 1938, 3; 324 = AE 1940, 7–8); AE 1936, 18; AE 1950, 100; AE 1969/70, 332; AE 1975, 362; AE 1976, 273 bis; usw.

⁵⁷ Vgl. dazu die Beiträge in: F. Beltrán Lloris (Hrsg.), *Roma y el nacimiento de la cultura epigráfica en Occidente. Actas des Coloquio Roma y las primeras culturas epigráficas del Occidente mediterráneo (siglos II a. E. – I d. E.)* (Zaragoza, 4 a 6 de noviembre de 1992), Zaragoza 1995; zusammenfassend G. Alföldy, in: M. Almagro-Gorbea – J. M. Alvarez Martínez et al., *Hispania. El legado de Roma*, Zaragoza 1998, 289 ff. und in der neuen Ausgabe desselben Sammelwerkes, Zaragoza 1999, 324 ff.

erklären. Es ist aber durchaus denkbar, daß diese Formulierung, nicht anders als die ganz außergewöhnliche Angabe des Rangtitels *pro co(n)s(ule)*, auf Augustus selbst zurückgeht, der die beiden verfassungsrechtlichen Säulen seines Prinzipats, die *tribunicia potestas* und das *imperium proconsulare*, gleichermaßen hervorheben und durch die Konjunktion *et* ihre gleichzeitige Bedeutung für seine Stellung unterstreichen wollte. Sprachlich möglich war der Gebrauch dieser Konjunktion zwischen den beiden Titularelementen deshalb, weil in der Rangtitulatur des Augustus zugleich – zweifellos seinem Willen entsprechend – seine weiteren Titel, d. h. der Hinweis auf seine Konsulate und auf seine imperatorischen Akklamationen, wegeblieben. In der sonst üblichen Form hätte seine Rangtitulatur im Februar des Jahres 15 v. Chr. jedenfalls so lauten müssen: *imp(erator) IX, co(n)s(ul) XI, trib(unicia) pot(estate) VIII*.⁵⁸

Die Nennung des Rangtitels *pro co(n)s(ule)* in der Inschrift aus Bembibre könnte auf den ersten Blick als eine „Sensation“ erscheinen. Bekanntlich besaß Augustus seit 23 v. Chr. das *imperium proconsulare „maius“*;⁵⁹ er führt aber den o. g. Titel sonst in keinem uns bekannten Dokument. Er nahm mit dieser Zurückhaltung wohl auf die Sensibilität der Römer, vor allem der Senatsaristokratie, Rücksicht, denn es schien geboten, die Machtfülle des Inhabers der erweiterten prokonsularischen Vollmacht nicht allzu deutlich herauszustellen. Als ein gewisser Ersatz hierfür dienten allerdings das Praenomen Imperatoris und der Hinweis auf die imperatorischen Akklamationen,⁶⁰ wobei aber das Praenomen Imperatoris nicht als Amtstitel, sondern als Namensteil galt und die imperatorischen Akklamationen unmittelbar nicht auf die Macht, sondern auf die Siege des Augustus und somit auf seine Verdienste um das römische Volk anspielten.

In die Urkunde aus El Bierzo ist der Rangtitel *pro co(n)s(ule)* sicher nicht als ein eigenwilliger Zusatz eines Kopisten hineingeraten. Vielmehr dürfen wir davon ausgehen, daß Augustus diesen Rangtitel hier absichtlich benutzte. In diesem Fall brauchte er überhaupt keine negativen politischen Wirkungen zu befürchten, wenn es darum ging, seine prokonsularische Vollmacht mit Nachdruck zu betonen. Es handelte sich um eine Angelegenheit in einer seiner eigenen Provinzen, in denen er befugt war, seine Maßnahmen völlig frei zu treffen. Zudem betrafen seine Verfügungen, die Privilegierung der *Paemeio-brigenses* ebenso wie die Zuordnung der *Aiiobrigiaecini* zu den *Susarri* mit dem Ziel, die Lasten der zuerst genannten *castellani* zu übernehmen, peregrine Gemeinden, noch dazu in einem Gebiet, das wenige Jahre zuvor Schauplatz blutiger Kämpfe gegen Rom und in der Gegenwart noch eher eine Okkupationszone als ein voll befriedetes Land war. Vor allem aber befand sich Augustus, als er sein Edikt erließ, außerhalb von Rom, *extra pomerium*, wo er seinen Rangtitel als *pro consule* frei von der Gefahr führen konnte, damit Anstoß zu erregen.

Cassius Dios Hinweis, wonach die Herrscher diesen Titel, wenn sie sich außerhalb des *pomerium* befanden, regelmäßig trugen,⁶¹ mag für die Zeit vor Septimius Severus, der übrigens diesen Titel ebenso wie seine Nachfolger auch in Rom in Anspruch nahm, übertrieben sein. Dennoch erscheint dieser Rangtitel, wenn auch nicht regelmäßig, im 2. Jahrhundert in mehreren Inschriften der Kaiser Trajan, Hadrian, Mark Aurel und Lucius Verus; sie gehören jeweils in eine Zeit, in denen sich der Herrscher außerhalb Roms befand.⁶² Dieser Praxis begegnen wir aber schon im frühen Prinzipat. Germanicus Caesar bezeichnete sich in seinen 19 n. Chr. in Ägypten erlassenen, papyrologisch überlieferten Edik-

⁵⁸ Vgl. Kienast, Kaisertabelle² (Anm. 13) 65 f. Zur Reihenfolge der einzelnen Rangtitel siehe G. Alföldy, *Gymnasium* 98, 1991, 295 Anm. 10 = *Scienze dell'Antichità*, a.a.O. (Anm. 54) 578 Anm. 10.

⁵⁹ Siehe dazu jetzt die Diskussion bei Kienast, Augustus³ (Anm. 19) 105 f., dem ich im wesentlichen folge. Für die nachfolgend vorgetragenen Überlegungen verdanke ich Werner Eck wichtige Hinweise.

⁶⁰ Vgl. Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Nachdruck Basel – Stuttgart 1963, II 777 f. 781 f.

⁶¹ Dio 53,17,4.

⁶² Trajan: CIL XVI 62 = ILS 301 und RMD 155 (beide aus dem Jahre 116). Hadrian: Belege in ILS III 1, p. 276 f. sowie in CIL XVI p. 154; dazu noch CIL XVI 169. 173; RMD 21; CIL VI 40518. 40855 (aus verschiedenen Herrschaftsjahren). Mark Aurel: CIL III 1450 = ILS 370 (aus dem Jahre 172). Verus: CIL XII 4344 = ILS 6965; CIL XVI 185; RMD 64. 116. 117 (aus dem Jahre 164); CIL XVI 121. 122 (aus dem Jahre 166).

ten, in denen es um die Bereitstellung von Transportmitteln für seine Reisen und um seinen Kult ging, als *proconsul*, obwohl er diesen Titel in den zu seinen Lebzeiten gesetzten Inschriften nie trug.⁶³ Claudius, Nero und Nerva griffen auf den Rangtitel *proconsul* in einzelnen Fällen selbst in Rom zurück, da das *imperium proconsulare* des Herrschers seit Augustus selbst in Rom nicht erlosch.⁶⁴

Das Edikt aus El Bierzo lehrt uns, daß von diesem Titel dann, wenn er sich außerhalb Roms befand, auch Augustus durchaus Gebrauch machte – zumindest dann jedenfalls, wenn er in seinen eigenen Provinzen Verwaltungsprobleme regelte. Seine weiteren uns bekannten Edikte, in denen der Rangtitel *pro consule* unerwähnt bleibt, kamen unter ganz anderen Voraussetzungen zustande. Als Augustus beispielsweise in Asia und in Kyrene – wohl im Jahre 12 v. Chr. – zum Schutz der dort lebenden Juden Maßnahmen traf, berief er sich ebensowenig auf sein *imperium proconsulare* wie in seinen in den Jahren 7/6 und 4 v. Chr. erlassenen Edikten aus Kyrene.⁶⁵ In allen diesen Edikten werden von seinen Rangtiteln nur die *tribunicia potestas* und daneben der Oberpontifikat, im ersten Edikt aus Kyrene auch die imperatorischen Akklamationen angeführt. Auf den Gebrauch des Titels *pro consule* verzichtete der Princeps in diesen Urkunden nicht deshalb, weil es sich um Angelegenheiten von sog. Senatsprovinzen – *de iure* „Provinzen des römischen Volkes“ – handelte, denn sein *imperium proconsulare* war der *potestas* der senatorischen Prokonsuln übergeordnet.⁶⁶ Der eigentliche Grund dafür, daß Augustus sich in allen diesen Edikten nicht als Prokonsul bezeichnete, lag darin, daß er sie nicht während eines Aufenthaltes *extra pomerium*, sondern in Rom erließ. Er hätte zwar den Titel selbst dort führen können (siehe oben), doch war da besondere Zurückhaltung geboten. Der Gegensatz zwischen diesen Dokumenten und dem Edikt aus El Bierzo ist somit überaus deutlich. Im Hinblick darauf, daß wir keine direkt vergleichbaren Dokumente über die außerhalb Roms getroffenen Maßnahmen des Augustus für seine Provinzen kennen, sollte das Erscheinen des Titels *pro co(n)s(ule)* im Edikt aus El Bierzo keineswegs als eine Anomalie gelten.

Was uns in diesem Edikt eigentlich eher als die Nennung des Rangtitels *pro co(n)s(ule)* überraschen sollte, ist der Hinweis auf die *tribunicia potestas* des Augustus. Auf den ersten Blick scheint die Nennung der *tribunicia potestas* in dieser Urkunde überflüssig zu sein, da Augustus in seiner Provinz zu allen Maßnahmen, von denen das Edikt berichtet, allein auf der Grundlage seines *imperium proconsulare* voll befugt war. Mit der Annahme, daß mit der Bezeichnung des tribunizischen Jahres eine Datierung des Ediktes geboten werden sollte, kämen wir nicht weiter, denn das Ausstellungsdatum ist mit der Konsuldatierung am Ende des Textes viel genauer als durch die Iterationsziffer der tribunizischen Vollmacht angegeben. Auch der Gedanke dürfte kaum befriedigen, daß der Hinweis auf die *tribunicia potestas*, die seit ihrer Verleihung an Augustus im Jahre 23 v. Chr. in seinen Inschriften regelmäßig erscheint, als „reine Routine“ zu erklären sei. Dagegen spricht einerseits, daß der andere in unserem

⁶³ A. S. Hunt – C. C. Edgar, *Select Papyri II. Non-Literary Papyri. Public Documents*, Cambridge/Mass. – London 1963, Nr. 211 = V. Ehrenberg – A. H. M. Jones, *Documents Illustrating the Reigns of Augustus and Tiberius*², repr. with addenda, Oxford 1976, Nr. 320; vgl. PIR² J 221 (IV p. 183). Über das *imperium proconsulare* des Germanicus, das u. a. im *senatus consultum de Cnaeo Pisone patre* ebenfalls mit dem Rangtitel *pro co(n)s(ule)* zum Ausdruck gebracht wird (Z. 33, *bis*), siehe W. Eck – A. Caballos – F. Fernández, *Das senatus consultum de Cn. Pisone patre*, München 1996, 40 (Text) und 158 ff.

⁶⁴ Vgl. I. König, *Schweizer Münzblätter* 21, 1971, 41 ff. mit den Belegen. Die Inschrift CIL II 6242 = 6324a, die ebd. 44 Claudius zugewiesen wurde, bezieht sich auf Caracalla: G. Fabre – M. Mayer – I. Rodà, *Inscriptions romaines de Catalogne I. Barcelone (sauf Barcino)*, Paris 1984, Nr. 185. Prokonsularisches Imperium des Augustus auch innerhalb des *pomerium*: Dio 53, 32, 5.

⁶⁵ Edikte über die Juden: Ios., *Ant.* 16,162–165 = Ehrenberg – Jones, *Documents* (Anm. 63), Nr. 314 (das Datum ergibt sich daraus, daß in der lateinischen Version des Josephus das Jahr 13/12 v. Chr. angegeben wird, in der Rangtitulatur jedoch auch auf den Oberpontifikat hingewiesen wird, den Augustus am 6. März 12 v. Chr. übernahm). Edikte aus Kyrene: SEG IX 8 = FIRA I 68 = Ehrenberg – Jones, a.a.O., Nr. 311; vgl. dazu unlängst Kienast, *Augustus*³ (Anm. 19) 466 f. 403; J. Bleicken, *Augustus. Eine Biographie*², Berlin 1998, 395 f.

⁶⁶ Zum Rechtsstatus der prokonsularischen Provinzen siehe F. Millar, *Ancient World* 20, 1989, 93 ff. Prokonsularisches *imperium* des Herrschers und *potestas* der senatorischen Prokonsuln: Vgl. G. Alföldy, *Städte, Eliten und Gesellschaft in der Gallia Cisalpina. Epigraphisch-historische Untersuchungen*, Stuttgart 1999, 239 mit Literatur.

Edikt angeführte Rangtitel des Herrschers, der Titel *pro consule*, gerade nicht routinemäßig, sondern aufgrund einer sehr gezielten Überlegung erscheint. Zum anderen ist es bemerkenswert, daß im Text die imperatorischen Akklamationen und die Konsulate des Augustus unerwähnt bleiben, obwohl sie normalerweise ebenso wie die tribunizische Vollmacht zu den „routinemäßigen“ Bestandteilen seiner Titulatur gehören. So liegt die Annahme nahe, daß die Nennung der tribunizischen Vollmacht in unserem Fall aus einem konkreten Grunde erfolgte.

Wir dürfen von der Annahme ausgehen, daß eine besondere, „nicht routinemäßige“ Berufung auf die *tribunicia potestas* des Augustus dann einen Sinn haben konnte, wenn von seinen Maßnahmen irgendwie – direkt oder indirekt – die Interessen des römischen Volkes tangiert wurden, die er als dessen Beschützer zu wahren hatte. Eine solche Absicht dürfte den ausdrücklichen Hinweis auf die tribunizische Vollmacht des Augustus selbst im Falle der oben erwähnten Edikte mit Bezug auf Asia und Kyrene mitbestimmt haben. Bei den in den Jahren 7/6 und 4 v. Chr. erlassenen Edikten von Kyrene, die unmittelbar auch die Rechte römischer Bürger betrafen, war die erwähnte Voraussetzung voll gegeben. Bei den einige Jahre zuvor getroffenen Maßnahmen des Princeps zugunsten der Juden in Asia und in Kyrene bestand ein indirekter Bezug zum römischen Volk dadurch, daß theoretisch der *populus Romanus* Eigentümer dieser Provinzen war. So liegt es nahe zu fragen, ob es nicht auch im Falle des Ediktes aus El Bierzo einen – und sei es auch nur sehr indirekten oder theoretisch konstruierten – Grund gegeben hat, Augustus als Vertreter und Beschützer der Interessen des römischen Volkes zu verherrlichen.

Wenn überhaupt, so könnten wir hierfür höchstens die Verleihung der *immunitas omnium rerum* an die *Paemeiobrigenses* als einen möglichen Grund anführen. Was auch immer mit den *omnes res* im einzelnen gemeint war, die Steuerfreiheit gehörte auf jeden Fall dazu (siehe unten über den Inhalt der Edikte). Während der Republik waren die Steuereinkünfte aus den Provinzen theoretisch für das *aerarium populi Romani* bestimmt. *De facto* war der Provinzstatthalter bei der Verwendung von Geldern für seine Zwecke wie z. B. für die Bezahlung seiner Soldaten zwar frei; immerhin war er aber verpflichtet, nach seiner Amtszeit mit dem „Volk“ abzurechnen.⁶⁷ In der Kaiserzeit wurden die Steuereinnahmen aus den Provinzen des Herrschers in dessen *fiscus* umgeleitet, und die Rechenschaftspflicht entfiel dadurch, daß die „Amtszeit“ des Monarchen als Herr über seine Provinzen erst mit seinem Tod zu Ende ging. Diese Struktur der kaiserlichen Finanzverwaltung war allerdings das Ergebnis eines längeren Prozesses, der unter Augustus allenfalls in seinen Anfängen stand. Der Begriff des *fiscus Caesaris* ist für den Prinzipat des Augustus nicht belegt und existierte als allgemein verbreiteter Terminus *technicus* für die kaiserliche Kasse, und erst recht für die Verwaltung von Staatsgeldern, damals noch überhaupt nicht.⁶⁸ „Rechtlich und rechnerisch“ waren die Steuereinnahmen auch aus den Provinzen des Augustus grundsätzlich für das *aerarium populi Romani* bestimmt.⁶⁹ Er gab im Jahre 27 v. Chr. die Gewalt über öffentliche Gelder und Einkünfte dem Senat zurück und zog zwischen den Staatsgeldern sowie seinen privaten Einkünften stets eine klare Trennlinie.⁷⁰ Zugleich wurde das Prinzip, wonach Augustus der römischen Öffentlichkeit über die Einkünfte in seinen Provinzen Rechenschaft schuldete, formell nie aufgehoben und war zu seinen Lebzeiten wohl auch nicht ganz vergessen, zumal sein *imperium* – wiederum formell – zeitlich befristet war und von Zeit zu Zeit verlängert wurde.⁷¹ Es ist aufschlußreich, daß Tiberius nach seinem Regierungsantritt im Senat einen *libellus* des Augustus vorlesen ließ, in dem

⁶⁷ Vgl. hierzu und zum folgenden jetzt insbesondere Kienast, Augustus³ (Anm. 19) 381 ff. mit weiterer Literatur.

⁶⁸ M. Alpers, Das nachrepublikanische Finanzsystem. *Fiscus* und *Fisci* in der frühen Kaiserzeit, Berlin – New York 1995, 29 und 43.

⁶⁹ W. Eck, Augustus und seine Zeit, München 1998, 84.

⁷⁰ Siehe zu dieser Problematik ausführlich Alpers, Finanzsystem (Anm. 68) 29 ff.

⁷¹ Siehe dazu die Literatur in Anm. 59.

einerseits die *opes publicae*, u. a. die Einkünfte aus den direkten und indirekten Steuern, andererseits die Ausgaben verzeichnet waren.⁷²

Augustus hat die *Paemeiobrigenses* von der Steuerlast befreit. Er verpflichtete zwar die *Aiiobrigiaecini*, die bisher von den *Paemeiobrigenses* getragenen Bürden zu übernehmen. So konnten die *Susarri*, zu denen nunmehr auch die *Aiiobrigiaecini* gehörten, ihre Leistungen für Rom weiterhin im bisherigen Maß aufbringen, wobei aber die Maßnahme des Augustus, wie wir sehen werden, nicht auf das Steueraufkommen, sondern auf das menschliche Kontingent zielte, das für die Erfüllung anderer Pflichten erforderlich war (siehe unten zum Inhalt des zweiten Ediktes). Es war jedenfalls sicher nicht vorgesehen, daß die *Aiiobrigiaecini* nunmehr doppelt, einmal für sich selbst, das andere Mal anstelle der *Paemeiobrigenses*, Steuer zahlen mußten; dies hätten sie schwerlich fertigbringen können. Sie mußten offenbar nur die gleiche Summe aufbringen wie bisher. Bei den *Gigurri* fielen sie nunmehr als Steuerzahler jedenfalls aus. Davon, daß nun mit dem Ziel, eine Minderung des Steueraufkommens bei den *Gigurri* zu verhindern, jemand in deren Verband an der Stelle der *Aiiobrigiaecini* Steuer zahlen sollte, steht im Edikt kein Wort. So ging ein gewisses Steueraufkommen, das im Prinzip für das römische Volk bestimmt war, verloren. Es dürfte zwar kaum jemanden gegeben haben, der dem Herrscher daraus einen Vorwurf machte. Es ist jedoch durchaus denkbar, daß Augustus einem solchen Vorwurf schon dadurch vorbeugen wollte, daß er sich nicht nur auf seine prokonsularische, sondern auch auf seine tribunizische Vollmacht berief: Auf diese Weise konnte er deutlich machen, daß er die Maßnahmen, die er in seiner Provinz traf, auch in seiner Eigenschaft als Beschützer des römischen Volkes und dessen Interessen verantwortete.

Der Inhalt des ersten Ediktes

Der Inhalt des ersten Erlasses des Augustus (Z. 3–14) ist, was den Kern der Aussage betrifft, klar; die oben gegebene Übersetzung des Textes dürfte einwandfrei sein. Zu einigen Punkten wurden zwar auch andere Übersetzungsvorschläge unterbreitet.⁷³ Heute darf man jedoch wohl mit einem Konsens darüber rechnen, daß es in diesem Abschnitt des Textes um folgendes geht: Augustus gewährte den *Paemeiobrigenses* für ihre Rom gegenüber erwiesene, beständige Treue „für immer“ Lastenfreiheit; zugleich bestätigte er die Verteilung der Besitztümer der *Paemeiobrigenses* in der Weise, wie sie einige Jahre zuvor von seinem Legaten L. Sestius Quirinalis festgelegt worden war.

Eine Diskussion darüber, wie sich die Volksgruppen genau bestimmen lassen, die im Gegensatz zu den *Paemeiobrigenses* bei den Aufständen der Asturer gegen Rom untreu geworden waren und im Edikt in der sehr allgemein gehaltenen Form *ceteri* erscheinen, ist kaum sinnvoll. Im Prinzip könnte man ebenso an die übrigen Gemeinden der *Susarri* und an die *Gigurri* einschließlich der *Aiiobrigiaecini* wie auch an die Völkerschaften im Süden Asturiens im allgemeinen oder vielleicht sogar an das gesamte Volk der Asturer denken.⁷⁴ Augustus hat es aber wohl absichtlich vermieden, die „Untreuen“ bei ihrem

⁷² Tac., Ann. 1,11.

⁷³ Balboa (Edicto 47) verstand die Zeilen 9–14 so, daß Augustus die Beibehaltung der Besitzverhältnisse der *Paemeiobrigenses* seinem Legaten L. Sestius Quirinalis befohlen habe; Name und Rangtitel des Legaten stehen aber nicht im Dativ, sondern im Ablativ. Abgesehen von kleineren Ungenauigkeiten in einigen vorgeschlagenen Übersetzungen des Textes gab der Ausdruck *desciscentibus ceteris* (Z. 4–5) Anlaß zu Mißverständnissen. Balboa (a.a.O. 47) übersetzt „en oposición al resto“, Mangas (bei Colmenero, Documento 14 Anm. 4) „al margen de los demás“, Colmenero (ebd. 14) „al contrario que otros“. Nach Rodríguez Morales (bei Colmenero, ebd. 11 Anm. 3) waren es die *Paemeiobrigenses*, die sich von den anderen Volksgruppen absonderten: „abandonando a todos los demás (pueblos)“. Der Sinn des Ablativus absolutus ist jedoch einwandfrei „während die anderen abfielen“ (zu dieser Bedeutung des Verbes *desciscere* vgl. ThLL V 654 f.).

⁷⁴ Vgl. López, *Contributio*, die davon ausgeht, daß wir im Hinblick auf den amtlichen Charakter des Textes mit einer genauen Definition der *ceteri* zu rechnen haben. Sie denkt vor allem an die übrigen *castellani* der *Susarri*, zieht aber auch andere Möglichkeiten in Betracht (nicht jedoch die Gleichsetzung der *ceteri* mit dem Gesamtvolk der *Astures*). Zumindest die *Gigurri* müssen unter den *ceteri* mit inbegriffen gewesen sein, denn auch die *Aiiobrigiaecini*, die bis zum Jahre 15 v. Chr. einen Teil der *gens Gigurrorum* bildeten und auch künftig Lasten zu tragen hatten, müssen zu den „Untreuen“ gehört haben.

Namen zu nennen, um sie nicht namentlich zu desavouieren. Dies war auch nicht nötig, denn für diesen Passus der Urkunde gilt dasselbe, was wir auch von ihren weiteren aus unserer Sicht nicht klar genug formulierten Stellen sagen müssen: Diejenigen, die von den Verfügungen des Augustus betroffen waren, und selbstverständlich auch die örtlichen Provinzbehörden, die die Anordnungen des Princeps durchzusetzen hatten, wußten genau, wer und was an solchen Stellen jeweils gemeint war. So war den *Paemeiobrigenses* und den für sie unmittelbar zuständigen römischen Behörden natürlich bekannt, welche Gemeinden als „treu“ galten und welche nicht. Augustus brauchte die letzteren schon deshalb nicht mit dem Namen zu nennen, weil es ihm darauf ankam, die Tatsache zu betonen, daß die *Paemeiobrigenses* im Gegensatz zu all denjenigen, die sich den Römern gegenüber anders als diese verhalten hatten, als eine romtreue Gemeinde angesehen wurden.

Entscheidend wichtig ist die Frage, worin das im ersten Edikt als *immunitas perpetua* bezeichnete Vorrecht konkret bestand. Zunächst muß klargestellt werden, daß im zweiten Edikt mit der den *Paemeiobrigenses* gewährten *immunitas omnium rerum* (Z. 17) von derselben Sache die Rede ist: Wenn Augustus dort sagt, daß er in Verbindung mit der Neuordnung des Status der *Paemeiobrigenses*, die er schon zuvor (*ante ea*, d. h. im ersten Edikt) mit der *immunitas omnium rerum* beschenkt hatte, weitere Maßnahmen trifft (Z. 15–23), dann kann er hier natürlich nichts anderes als dieselbe *immunitas* gemeint haben, von der er schon im ersten Edikt gesprochen hat. Der Unterschied zwischen den beiden Termini liegt nur im folgenden: Mit dem Begriff *immunitas perpetua* wird die unbegrenzte Dauer des privilegierten Status hervorgehoben; mit den Worten *immunitas omnium rerum* wird der Inhalt der Privilegierung in der allgemeinen Form angegeben, daß „sämtliche“ Lasten entfallen. Man kann zugleich sagen, daß die Formulierung im ersten Edikt auf die Gemeinde als ganze zielt, denn der Hinweis auf die „ewige“ Lastenfreiheit ist nur so gerechtfertigt; im zweiten Edikt geht es um eine etwas genauere Bestimmung der Vorrechte, von denen in der Praxis die einzelnen Mitglieder der Gemeinde profitieren.⁷⁵

Was bedeutete aber konkret die „Befreiung von allen Lasten für die Ewigkeit“? Die Lasten, die die Bevölkerung der Provinzen für Rom zu tragen hatte, waren Ausgaben, Militärdienst und physische Arbeitsleistungen.⁷⁶ Augustus erläuterte im Edikt aus El Bierzo den Inhalt der *immunitas omnium rerum* im einzelnen ebensowenig wie das *omne munus*, das nach dem zweiten Edikt die *Aiiobrigiaecini* anstelle der privilegierten *Paemeiobrigenses* übernehmen mußten (Z. 20–23). Er brauchte dies auch nicht zu tun, denn die Leistungen, die die genannten Gemeinden für Rom zu erbringen hatten, waren diesen ebenso wie den für sie zuständigen römischen Behörden genauestens bekannt. Wir können diese Lasten nicht ganz exakt auflisten. So ist uns z. B. unbekannt, ob und in welcher Form die *Paemeiobrigenses* bis zum Edikt des Augustus und ihre Nachbargemeinden auch weiterhin zu irgendwelchen körperlichen Dienstleistungen, z. B. zu Straßenbauarbeiten oder zu Arbeiten in Minen, verpflichtet waren. Der wichtigste Inhalt der *immunitas omnium rerum* läßt sich aber wohl einwandfrei bestimmen.

Zugegebenerweise wird der Begriff *immunitas* in den antiken Quellen in keinem streng einheitlichen Sinne gebraucht.⁷⁷ Im Edikt aus El Bierzo spricht Augustus jedoch nicht einfach von *immunitas*, sondern von der *immunitas omnium rerum*. Er tat dies auch in einer anderen Verfügung, die er zwischen 37 und 30 v. Chr. zugunsten von Veteranen erließ. In diesem Fall beinhaltete die Vergabe der *immunitas omnium rerum* – zusammen mit der Verleihung des römischen Bürgerrechtes – im einzelnen folgende

⁷⁵ Zum Terminus technicus *immunitas perpetua* vgl. etwa Suet., Claud. 25,3: *Iliensibus ... tributa in perpetuum remisit*; zum Begriff *immunitas omnium rerum* siehe unten. Vgl. dazu ausführlich López, *Contributio*, die annimmt, daß im Originaltext beider Edikte die vollständige Formulierung *immunitas perpetua omnium rerum* stand, was in der uns vorliegenden Abschrift das eine Mal so, das andere Mal anders gekürzt wurde. Ich sehe für diese Annahme keine Notwendigkeit. Hätte der Kopist den Originaltext kürzen und die doppelte Ausschreibung der langen Formulierung vermeiden wollen, so wäre es sinnvoller gewesen, an der ersten Stelle die vollständige Version anzuführen und an der zweiten nur *immunitas* zu schreiben. Der Grund für die zweite Version dürfte die Absicht gewesen sein, den Inhalt des am Vortag protokollierten Textes der ersten Entscheidung etwas zu präzisieren (siehe schon oben im Abschnitt über die Publikation des Ediktes).

⁷⁶ R. Bernhardt, *Historia* 29, 1980, 196; zur Bedeutung der *immunitas* für die Gemeinden grundlegend ders., ebd. 190 ff. und *Historia* 31, 1982, 343 ff., jeweils mit weiterer Literatur.

⁷⁷ Siehe dazu R. Bernhardt, *Historia* 29, 1980, bes. 198 ff.

Bestimmungen: *immunes sunt, liberi su[n]to mi[l]itiae muneribusque publicis fu[n]gend[i] v[er]a[ti]o <esto>*.⁷⁸ Das an erster Stelle genannte Vorrecht betrifft die Steuerfreiheit, das zweite die Befreiung vom Militärdienst, das dritte die Freiheit von Leitturgen. Wir gehen kaum fehl in der Annahme, daß der Terminus technicus *immunitas omnium rerum* im Edikt aus El Bierzo dieselbe volle Lastenfreiheit bedeutet. Sonst wäre eine andere Formulierung oder eine einschränkende Klausel zu erwarten.⁷⁹ Wir sollten uns etwa an die *tabula Banasitana* erinnern, nach der eine mauretanische Fürstenfamilie das römische Bürgerrecht *salvo iure gentis, sine diminutione tributorum et vect[i]galium populi et fisci*, unter Fortdauer der Verpflichtungen gegenüber der eigenen Gemeinde und Rom, erhielt.⁸⁰

Die Steuerpflicht der peregrinen Gemeinden, die als *civitates stipendiariae* organisiert waren, beruhte bekanntlich auf der Zahlung des *tributum soli* und des *tributum capitis*. Daß die asturischen Gemeinden nach ihrer Unterwerfung als *civitates stipendiariae* zu diesen Zahlungen verpflichtet wurden, unterliegt keinem Zweifel.⁸¹ Die Verpflichtung, für die Hilfstruppen des römischen Heeres Rekruten zu stellen, ist aus für die beiden im Edikt benannten *gentes* durch die Inschriften, die in der frühesten Kaiserzeit die Existenz einer *ala Gigurrorum* und den Dienst eines *Susarrus* in der *ala Pannoniorum* erwähnen, zu erschließen.⁸² Augustus hat die *Paemeiobrigenses* offenbar von allen diesen Lasten und wohl auch noch von Leitturgen jeder Art befreit.

Den *Paemeiobrigenses* wurden jedenfalls beachtliche Privilegien gewährt. Sie sind etwa mit den Vorrechten vergleichbar, die verschiedene Gemeinden Liburniens wohl ebenfalls zu Beginn der Kaiserzeit erhielten – einige die *immunitas*, andere, anscheinend im Zusammenhang mit der beginnenden Munizipalisierung, das darüber hinausgehende *ius Italicum*.⁸³ Wir dürfen die Verleihung der *immunitas* an die *Paemeiobrigenses*, die mit dem Beginn der Verleihung des römischen Bürgerrechtes an einzelne herausragende Mitglieder ihrer von den Römern wohl besonders begünstigten Oberschicht verbunden gewesen sein dürfte,⁸⁴ ebenfalls als eine Maßnahme ansehen, die günstige Voraussetzungen für eine urbane Entwicklung schuf.⁸⁵

⁷⁸ Ehrenberg – Jones, Documents (Anm. 63), Nr. 302; dazu R. Bernhardt, *Historia* 31, 1982, 349 Anm. 48 mit weiterer Literatur.

⁷⁹ Abzulehnen ist m. E. die Ansicht von Mangas (bei Colmenero, Documento 14), nach dem die Lasten, von denen die *Paemeiobrigenses* befreit wurden, nur die „cargas fiscales“ waren.

⁸⁰ AE 1971, 534 = ILMaroc 2, 94; siehe dazu W. Seston – M. Euzennat, CRAI 1961, 317 ff.

⁸¹ Vgl. Plin., Nat. 3,28, der bei der Beschreibung Asturiens unter den 22 größeren *populi* dieses *conventus iuridicus* keine privilegierten Volksgruppen erwähnt, was er aber durchaus tut, wenn es in einem *conventus* nicht nur *civitates stipendiariae*, sondern Gemeinden mit Vorrechten gab, siehe Nat. 3,18 ff.

⁸² Siehe oben mit Anm. 35 und 42. Der *Susarrus* in der *ala Pannoniorum* kann freilich auch ein Freiwilliger gewesen sein (Hinweis von Werner Eck). Zur Stellung von Hilfstruppen und Rekruten durch die unterworfenen Bevölkerung Hispaniens in der frühen Kaiserzeit siehe J. M. Roldán Hervás, *Hispania y el ejército romano. Contribución a la historia social de la España antigua*, Salamanca 1974, 51 ff.; Le Roux, *L'armée romaine* (Anm. 25) 93 ff.

⁸³ Plin., Nat. 3,139. Vgl. dazu G. Alföldy, *Epigraphica* 23, 1961, 53 ff.; dens., *Bevölkerung und Gesellschaft der römischen Provinz Dalmatien*, Budapest 1965, 68 ff.; zustimmend J. J. Wilkes, *Dalmatia*, London – Boston 1969, 487 ff.; dagegen F. Vittinghoff, in: ANRW II 6, Berlin 1977, 24 ff. = *Civitas Romana. Stadt und politisch-soziale Integration im Imperium Romanum der Kaiserzeit*, Stuttgart 1994, 181 ff. Ohne auf die Diskussion über die liburnischen „Städtelisten“ bei Plinius und auf ihre Chronologie hier eingehen zu wollen, möchte ich daran festhalten, daß die Privilegierung einzelner liburnischer Gemeinden in der genannten Form eine Vorstufe bzw. eine Begleiterscheinung der nachweislich früh einsetzenden Munizipalisierung Liburniens war.

⁸⁴ Vgl. den Fall des C. Iulius Vepo, *donatus civitate Romana viritim et inmunitate ab Divo Aug(usto)*, im norischen Celeia, das später – unter Claudius – ein Munizipium geworden ist, siehe CIL III 5232 = ILS 1977; vgl. dazu J. Šašel, *ZA* 4, 1954, 346 ff. = *Opera selecta*, Ljubljana 1992, 31 ff.; G. Alföldy, *Noricum*, London – Boston 1974, 76. Aus der Formulierung dieser Inschrift ist möglicherweise zu erschließen, daß nur die Verleihung des Bürgerrechtes an Vepo eine viritane Vergünstigung war; die *immunitas* erhielt er vielleicht im Rahmen der Privilegierung seiner Gemeinde. – Zu den *Iulii* in Nordwesthispanien, deren Name dort der am weitest verbreitete römische Gentilname ist und hauptsächlich auf Bürgerrechtsverleihungen unter Augustus zurückgehen dürfte, vgl. Tranoy, *Galice romaine* (Anm. 22) 363.

⁸⁵ Zur Frage der späteren Urbanisierung der Region von Bembibre vgl. jetzt Colmenero, Documento 26 ff.

Ergänzt wird die Vergabe von Vorrechten an die *Paemeiobrigenses* durch die Anordnung, daß die Verteilung und die Grenzen ihrer Ländereien in der Form, wie sie vom Legaten L. Sestius Quirinalis bestimmt wurden, unantastbar bleiben sollen (Z. 9–14). Da sich dieser Satz direkt an denjenigen anschließt, in dem von den Verdiensten der Gemeinde und von ihrer Belohnung durch die *immunitas perpetua* die Rede war (Z. 3–9), dürfte auch diese Verfügung mit irgendwelchen Vorteilen für die *Paemeiobrigenses* verbunden gewesen sein. Dies geht auch aus der Vorsorge des Augustus hervor, jede Anfechtung der seit Sestius bestehenden Besitzverhältnisse auszuschließen (Z. 13–14: *eos agros sine controversia possidere iubeo*). Wir können diese Bestimmung nur so erklären, daß Sestius – unmittelbar nach dem von seinem Vorgänger Carisius unterdrückten Aufstand der Asturer im Jahr 22 v. Chr. – die Besitzgrenzen in der Gegend von *Paemeiobriga* in einer Weise festgelegt hat, durch die die romtreuen *Paemeiobrigenses* begünstigt wurden. Sestius, der wie alle zuständigen Legaten des Augustus auf die *Paemeiobrigenses* gut zu sprechen war (vgl. Z. 3–8), hat deren Agrarland offenbar zu Lasten der besiegten rebellischen Nachbargemeinden vergrößert.

Der Inhalt des zweiten Ediktes

Den Sinn des zweiten Erlasses des Augustus (Z. 15–23) zu verstehen ist schwieriger als das Verständnis des vorausgehenden Textes. Nach der weiter oben gegebenen Übersetzung ordnete Augustus den *Paemeiobrigenses* an ihrer Stelle die *Aiiobrigiaecini* wieder zu, die infolge dieser Anordnung künftig sämtliche Lasten im Rahmen der *gens Susarrorum* und nicht im Rahmen ihrer ursprünglichen *gens*, der *Gigurri*, zu tragen hatten; dies geschah im Einvernehmen mit der direkt betroffenen *civitas*. Andere Forscher schlugen teilweise erheblich abweichende Deutungen vor.

Umstritten ist zunächst der Sinn des Ausdruckes *castellanis Paemeiobrigensibus ex gente Susarrorum ... eorum loco restituo castellanos Aiiobrigiaecinos ex gente Gigurrorum*.⁸⁶ Nach Mangas wurden, wenn ich ihn richtig verstehe, die *Paemeiobrigenses* von Augustus an ihren früheren Wohnplatz zurückbeordert.⁸⁷ Das ist aber schon deshalb undenkbar, weil es nicht die *Paemeiobrigenses* waren, die „restituiert“ wurden, sondern die *Aiiobrigiaecini*. Auch Colmenero kann ich nicht folgen, nach dem die *Aiiobrigiaecini*, „actualmente desplazados al ámbito de los Gigurros“, von Augustus ermahnt wurden, zugunsten der *Paemeiobrigenses* an ihren früheren Wohnplatz zurückzukehren.⁸⁸ So steht dies nicht im Text. Der Ausdruck *eorum loco* bedeutet überhaupt schwerlich „an ihrem Platz“ in geographischem Sinne (obwohl ich gestehe, daß ursprünglich auch ich zu dieser Deutung neigte). Wenn sich diese Worte – wie der Satzbau nahelegt – auf die *Paemeiobrigenses* beziehen, dann wäre der Sinn des Ausdruckes „an ihrem Platz“ in geographischem Sinne, daß die *Aiiobrigiaecini* in das Gebiet der *Paemeiobrigenses* umgesiedelt werden sollten; dies wäre jedoch unvereinbar mit der Verfügung des Augustus, die bestehenden Besitzverhältnisse der *Paemeiobrigenses* unangetastet zu lassen. Auf die erst nach den Worten *eorum loco restituo* genannten *Aiiobrigiaecini* könnte sich der Ausdruck „an ihrem Platz“ schwerlich beziehen, zumal so unerklärt bliebe, warum diese den *Paemeiobrigenses* zugeordnet werden und warum sie ihre Lasten künftig zusammen mit den *Susarri* tragen müssen.

Nach Rodríguez Morales ordnete Augustus die *Aiiobrigiaecini* zugunsten der *Paemeiobrigenses* wieder an die Stelle der zuletzt genannten Gemeinde zu.⁸⁹ In einem ganz allgemeinen Sinn ist das ungefähr richtig, Rodríguez Morales läßt jedoch offen, was damit konkret gemeint ist. Für sachlich richtig halte ich die Ansicht von López Melero, daß der Sinn des Textes – „con *loco* en sentido no material“ – in folgender Aussage liegt: „Pongo a los *castellani Aiiobrigiaecini* en el lugar de los *castellani Paemeiobrigenses*“, und zwar in dem Sinne, daß die *Aiiobrigiaecini* aus dem Verband der *Gigurri* die

⁸⁶ Die Übersetzung durch Balboa, Edicto 47, der den Text z. T. ungenau gelesen hat, lasse ich hier außer Acht.

⁸⁷ Bei Colmenero, Documento 15.

⁸⁸ Ebd. 11.

⁸⁹ Ebd. 12.

bisherigen Verpflichtungen der nunmehr privilegierten *Paemeiobrigenses* im Verband der *Susarri* übernehmen.⁹⁰ Nicht zur vollen Geltung kommt hier m. E. nur der wohl tiefere Sinn des Prädikats *restituo*, das von López Melero mit „pongo“ („ich stelle hin“) übersetzt wird.

Wir sollten von dem ausgehen, was auf der Hand liegt. Zunächst ist es evident, daß die Verbindung des Prädikats *restituo* mit dem Dativ *castellanis Paemeiobrigensibus* und dem Akkusativobjekt *castellanos Aiiobrigiaecinos* der häufigen grammatikalischen Konstruktion *restituere alicui aliquid* entspricht. Augustus ordnete also die *Aiiobrigiaecini* in irgendeinem Sinne wieder den *Paemeiobrigenses* zu. Weiterhin geht es aus den – zugegebenerweise nicht gerade zahlreichen – Parallelstellen in der römischen Literatur und Epigraphik, die López Melero dankenswerterweise zusammengestellt hat, hervor, daß die Verbindung von *restituere* und *loco* oder *in locum* o. ä. immer die Art von „Wiederherstellung“ bedeutet, daß an die Stelle von etwas, was früher vorhanden war, inzwischen aber verschwunden ist, etwas als Ersatz hinzukommt.⁹¹ Nach dem Willen des Augustus fiel also den *Aiiobrigiaecini* sicher die Aufgabe zu, durch die Übernahme der bisherigen Lasten der *Paemeiobrigenses* als deren „Ersatz“ zu dienen.

In den uns bekannten lateinischen Texten findet sich jedoch keine einzige Stelle, wo in Verbindung mit *loco* oder *in locum* die Bezeichnung der Personen oder Dinge, für die Ersatz geschaffen wird, im Dativ stünde. Voll erklärt sich deshalb die alleinstehende Konstruktion *Paemeiobrigensibus ... eorum loco ... restituto ... Aiiobrigiaecinos* wohl nur so, daß mit der „Restituierung“ der *Aiiobrigiaecini* an die *Paemeiobrigenses* nicht nur ein Ersatz für die letzteren bestellt, sondern zugleich eine Bindung der zuerst genannten Gemeinde an die nun privilegierte Kommune wiederhergestellt wird: „Den *Paemeiobrigenses* ordne ich an ihrer Stelle die *Aiiobrigiaecini* wieder zu“. Denn sonst hätte man wohl einen anderen Wortgebrauch bevorzugt, das nicht dem Schema *restituo alicui aliquid* entspricht. Um den von López Melero angenommenen Inhalt zum Ausdruck zu bringen, wäre eine Wendung wie *in locum Paemeiobrigensium Aiiobrigiaecinos iubeo* o. ä. geeigneter gewesen. Wir dürfen von der Annahme ausgehen, daß sich die *Aiiobrigiaecini*, die offensichtlich unmittelbare Nachbarn der *Paemeiobrigenses* waren, früher in einer gewissen Abhängigkeit von diesen befunden hatten. Diese ging wohl dadurch verloren, daß die *Aiiobrigiaecini* an den Kämpfen gegen die Römer, u. a. an dem asturischen Aufstand im Jahre 22 v. Chr., teilnahmen und sich somit aus dem Einflußbereich der romtreuen *Paemeiobrigenses* lösten. Als Augustus anordnete, daß die *Aiiobrigiaecini* als Leistungsträger die *Paemeiobrigenses* ersetzen und sich hierfür in den Verband der *Susarri* einordnen müssen, scheint er zugleich die alte Bindung der *Aiiobrigiaecini* an die *Paemeiobrigenses* wiederhergestellt zu haben.

Zu fragen ist weiterhin, was die Worte *volente ipsa civitate* (Z. 20) bedeuten. Nach Mangas wird hier davon gesprochen, daß die *Aiiobrigiaecini*, die ihre Verpflichtungen künftig zusammen mit den *Susarri* zu erfüllen hatten, bestrebt waren, das gleiche Bürgerrecht wie die *Paemeiobrigenses* zu erhalten. Gesagt wird hier jedoch einwandfrei, daß mit der Maßnahme, die die *Aiiobrigiaecini* betraf, „die *civitas* selbst“ einverstanden sei. Ähnlich übersetzten die Stelle auch alle anderen genannten Forscher, die sich mit dem Edikt beschäftigten. Darüber jedoch, welche Gemeinde hier als *ipsa civitas* bezeichnet wird, gehen die Meinungen auseinander: Nach Balboa und Colmenero sind die *Gigurri*, nach Rodríguez Morales die *Paemeiobrigenses*, nach López Melero wohl die *Aiiobrigiaecini* gemeint.⁹² Man könnte im Prinzip wohl auch an die *Susarri* denken, die sicher daran interessiert waren, daß das Leistungspotential, das ihnen mit der Privilegierung der *Paemeiobrigenses* verloren ging, ersetzt wurde. Die Sache ist nicht ganz klar, zumal mit dem Begriff *civitas* nicht nur größere Gebietskörperschaften bezeichnet werden können, die einer *gens* wie derjenigen der *Gigurri* oder der *Susarri* entsprachen, sondern auch kleine Gemeinden mit eigener Verwaltung innerhalb einer solchen Gebietskörperschaft wie die der *castellani*

⁹⁰ López, *Contributio*.

⁹¹ Ebd. Siehe etwa Plin., *Nat.* 6,47: *in qua (regione) Alexander Alexandriam condiderat, qua diruta a barbaris Antiochus ... eodem loco restituit Syrianam*.

⁹² Balboa, *Edicto* 47; Colmenero, *Documento* 15; Rodríguez Morales, ebd. 11; López, *Contributio*.

Paemeiobrigenses oder der *castellani Aiiobrigiaecini*.⁹³ Auch in diesem Fall muß freilich gelten, daß die Betroffenen Bescheid wußten: Ihnen war selbstverständlich bekannt, welche Gemeinde der Wunsch geäußert hatte, daß die *Aiiobrigiaecini* wieder den *Paemeiobrigenses* zugeordnet werden sollten.

Es ist indes kaum daran zu zweifeln, daß hier, wie dies auch López Melero erkannte, von den *Aiiobrigiaecini* die Rede ist. Mit *ipsa civitas* ist offenbar die am unmittelbarsten betroffene Gemeinde angesprochen, und diese war die der *Aiiobrigiaecini*. Für sie sprechen aber auch andere Überlegungen. An die *Susarri* oder an die *Paemeiobrigenses* kann man schon deshalb schwerlich denken, weil sie im Text weit vor dem Passus *volente ipsa civitate* genannt sind. Unmittelbar vor diesen Worten ist von den *Aiiobrigiaecini ex gente Gigurrorum* die Rede. Die *Gigurri* kommen hier jedoch schwerlich in Frage. Es ist unwahrscheinlich, daß Augustus die *Gigurri* in demselben Atemzug einmal als *gens*, das andere Mal als *civitas* bezeichnete. Hätte er wirklich die *Gigurri* gemeint, dann hätte sich die Formulierung *volente ipsa gente* o. ä. angeboten. Zugleich dürfte es kaum ein Wunsch der *Gigurri* gewesen sein, eine ihrer Kommunen zu verlieren. Der Ablativus absolutus *volente ipsa civitate* bezieht sich somit allem Anschein nach auf die *Aiiobrigiaecini*, ohne daß der Zusatz *ex gente Gigurrorum*, mit dem ihre bisherige Zugehörigkeit bezeichnet wird, dieses Verständnis der Stelle beeinträchtigen würde.

Gerade die *Aiiobrigiaecini* können auch aus guten Gründen den Wunsch geäußert haben, wieder an die romtreuen und angesehenen *Paemeiobrigenses* angegliedert zu werden. Dieser Wunsch konnte nicht nur als Ausdruck ihrer Reue für den Abfall von Rom einige Jahre zuvor erscheinen. Vielmehr dürften sie sich von der Erneuerung ihrer Bindung an die *Paemeiobrigenses* auch Vorteile versprochen haben, beispielsweise deren Fürsprache bei Gesuchen, die auf Minderung der Lasten oder auf die Vergabe des römischen Bürgerrechtes an einzelne Gemeindeglieder zielten. Worin ihre mutmaßliche Anbindung an die *Paemeiobrigenses* konkret bestand, bleibt im Dunkeln; man könnte vielleicht am ehesten an den Aufbau einer gemeinsamen kommunalen Verwaltung – unter Leitung der Oberschicht der privilegierten Gemeinde – denken.

Die von Augustus gewollte Folge der „Restituierung“ der *Aiiobrigiaecini* an die *Paemeiobrigenses* ist mit folgenden Worten definiert: *eosque castellanos Aiiobrigiaecinos omni munere fungi iubeo cum Susarris* (Z. 20–23). Die *Aiiobrigiaecini* mußten also nach dem Willen des Augustus „sämtliche Pflichtleistungen“ übernehmen, die bisher von den *Paemeiobrigenses* für die Römer erbracht worden waren, und sie mußten hierfür in den Verband der *Susarri* eintreten.⁹⁴ Was die zuletzt erwähnte Bestimmung konkret bedeutete, macht uns die Inschrift aus O Caurel mit der Herkunftsangabe des *Tillegus Ambati f(i)lius Susarrus (castello) Aiobrigiaeco* aus dem Jahre 28 n. Chr.⁹⁵ klar: Die Gemeinde

⁹³ Der Gebrauch des Begriffes *civitas* – und auch des Terminus *gens* – ist in den Quellen für die nordwesthispanischen Gemeinden nicht gerade einheitlich. Die *Zoele* im Süden Asturiens bildeten sicher eine *civitas* (Colmenero, Documento 27; siehe CIL II 5684: *civis Zoela*; Plin., Nat. 3,28 meint mit den *XXII populi* der *Astures*, zu denen er die *Zoele* zählt, *civitates*, vgl. ebd.: *Bracarum XXIV civitates*). In der Inschrift CIL II 2633 = ILS 6101 erscheinen dagegen die *Zoele* als eine *gens*, die jedoch zugleich aus mehreren *gentes* besteht. Die *Astures* gliederten sich in *populi* = *civitates* (Plin., a.a.O.). In der *tabula Lougeiorum* werden sie als *gens* bezeichnet, zu der u. a. die *civitas Lougeiorum* gehörte (Dopico, *Tabula Lougeiorum* [Anm. 34] 11 = AE 1984, 553). In einer weiteren Inschrift – an deren Echtheit ebensowenig gezweifelt werden sollte wie an der Authentizität der *tabula Lougeiorum* (siehe oben, Anm. 8) – ist aber von mehreren *gentes* des *conventus Araugustanorum* die Rede (W. Eck, *Chiron* 27, 1997, 200 ff.), in denen man asturische *civitates* erblicken sollte (Colmenero, Documento 27 Anm. 61). In den genannten Fällen bedeutet *civitas* jedenfalls eine größere Gemeinde, zu der u. a. die Einwohner verschiedener *castella* gehörten (wie die *castellani Toletenses* zu der *civitas Lougeiorum* nach der Inschrift aus O Caurel, vgl. dazu oben mit Anm. 36). Demgegenüber war die *civitas Maggavensium* (AE 1967, 239) sicher eine kleine Gemeinde; sie entsprach wohl der Einwohnerschaft einer Siedlung (vgl. A. García y Bellido, *BRAC* 159, 1966, 154 f.). Ähnlich meint Plinius, der von den 293 *civitates contributae* der Hispania citerior spricht, damit auch kleine Gemeinden wie die Einwohnerschaft einzelner *castella*, denn sonst wäre die hohe Zahl der *civitates contributae* nicht zu erklären (vgl. Anm. 96). Es ist also nichts Außergewöhnliches, wenn Augustus – entsprechend der allgemeinen Bedeutung des Wortes als „Gemeinde“ – die Einwohner einer Einzelsiedlung wie die *castellani Aiiobrigiaecini* als *civitas* bezeichnet.

⁹⁴ Balboa, Edicto 47 erwog die Möglichkeit, hier an die Erfüllung kommunaler Pflichten zu denken. Mangas bezog die Bestimmung nur auf die „cargas fiscales“ (siehe oben, Anm. 79). Richtig verstanden haben die Bestimmung Rodríguez Morales (ebd. 14), Colmenero (ebd. 15) und vor allem López, *Contributio*.

⁹⁵ Siehe oben mit Anm. 36.

der *Aiiobrigiaecini*, ursprünglich ein Teil der *gens* der *Gigurri*, wurde voll in den Verband der *Susarri* eingegliedert, deren *gens* inzwischen in eine *civitas* umgestaltet worden sein muß. López Melero konnte plausibel machen, daß die Rechtsform dieser Integration der *Aiiobrigiaecini* unter die *Susarri* derjenigen der *contributio* entsprach.⁹⁶

Die Lastenübertragung kann in der Praxis freilich nur so funktioniert haben, daß den *Aiiobrigiaecini* nach wie vor ungefähr die gleichen Lasten auferlegt wurden wie bisher: Eine Minderung ihrer Verpflichtungen in einem nennenswerten Maße, was einer Vergünstigung gleichgekommen wäre, stand ihnen nicht zu; eine erhebliche Steigerung ihrer Lasten hätte sie überfordert. Unter diesen Bedingungen muß man sich fragen, was eigentlich der Sinn der Anordnung gewesen sein mag, anstelle der *Paemeiobrigenses* die *Aiiobrigiaecini* für deren bisherigen Verpflichtungen haftbar zu machen. Durch die Privilegierung der *Paemeiobrigenses* sind das Steueraufkommen, das Potential an Rekruten und die Arbeitskraft für Leiturgen zugunsten Roms gleichermaßen verringert worden. Denn durch die Maßnahme des Augustus konnten zwar die *Susarri* ihre Verpflichtungen auch weiterhin im bisherigen Maße erfüllen; die *Gigurri* verloren aber sowohl an Steuerzahlern als auch an *manpower* für die Stellung von Soldaten und für weitere Dienstleistungen.

Die wohl einzig denkbare Erklärung für diese merkwürdige Verfügung liegt in der Annahme, daß die *Susarri* ähnlich wie die *Gigurri* zur Stellung einer 500 Mann starken Hilfstruppe, außerdem zu irgendwelchen Arbeitsleistungen, die ein bestimmtes Maß an Arbeitskräften benötigten, verpflichtet waren. Diese Aufgaben hätten die *Susarri*, eine relativ kleine Gemeinde, nach der Privilegierung der *Paemeiobrigenses* ohne Ersatz wohl kaum noch erfüllen können.⁹⁷ Die *Gigurri* aber, ein erheblich größerer Personenverband, waren hierzu gewiß auch nach der „Abgabe“ der *Aiiobrigiaecini* an die *Susarri* in der Lage.

Der eigentliche Ersatz, die die *Aiiobrigiaecini* innerhalb der Gemeinde der *Susarri* anstelle der *Paemeiobrigenses* zu erbringen hatten, betraf somit nicht ihre Beteiligung an der Steuerleistung der *Susarri*. Es wäre völlig normal gewesen, wenn die *Susarri* nach Ausscheiden der *Paemeiobrigenses* aus dem Kreis der Steuerpflichtigen nun weniger Steuern gezahlt hätten als bisher: Auch an die Stelle anderer mit Steuerfreiheit belohnter Gemeinden des Reiches brauchten keine neuen Steuerzahler zu treten. Das wäre in der Praxis auch kaum durchführbar gewesen. Denn ein wirklicher Ersatz für das bisherige Kopfsteueraufkommen wäre nur dann gewährleistet gewesen, wenn die Gemeinde, die eine andere zu ersetzen hatte, genau dieselbe Zahl von Steuerpflichtigen aufgebieten hätte wie die andere; und die Bodensteuer der privilegierten Gemeinde hätte nur dann ersetzt werden können, wenn man von der „Ersatzgemeinde“ ohne Rücksicht auf Größe und Ertragsfähigkeit ihres Territoriums dieselbe Steuer-summe gefordert hätte, wie zuvor von der jetzt steuerfrei gewordenen Gemeinde. Für die *Gigurri* müssen wir, wie erwähnt, auf jeden Fall annehmen, daß ihre Steuerpflicht durch das Ausscheiden der *Aiiobrigiaecini* aus ihrem Personenverband verringert wurde (siehe dazu auch im Abschnitt über Titulatur und Handlungskompetenzen des Augustus).

Demgegenüber war es sinnvoll und praktikabel, die *manpower* der *castellani Aiiobrigiaecini*, die zwar derjenigen der *castellani Paemeiobrigenses* gewiß nicht genau entsprach, sich jedoch in einer ungefähr ähnlichen Größenordnung bewegt haben dürfte, als Ersatz für die *manpower* der letzteren zu beordern. So und offenbar nur so konnten die *Susarri* jene Pflichten, für deren Erfüllung ein bestimmtes Kontingent an Menschen erforderlich war, nämlich die Stellung einer Hilfstruppe und anscheinend auch die Durchführung bestimmter Arbeiten, weiterhin absolvieren. Nicht zufällig lauten die Worte, mit

⁹⁶ López, *Contributio*. Sie weist mit Recht darauf hin, daß die *contributio* in der Hispania citerior häufig praktiziert wurde, denn nach Plinius gab es in dieser Provinz 293 *civitates*, die in dieser Rechtsform anderen Gemeinden angegliedert wurden (siehe Anm. 93). Man könnte sich jedoch fragen, warum Augustus diesen Terminus in seinem Edikt, wenn er dort wirklich von einer *contributio* sprach, nicht ausdrücklich erwähnte. In diesem Fall kann man nicht davon ausgehen, daß der Sachverhalt den Betroffenen ohnehin klar war, denn es handelte sich für sie um ein Novum.

⁹⁷ Hinsichtlich der Rekrutierungspflicht zustimmend López, *Contributio*. Werner Eck verdanke ich zu den nachfolgenden Ausführungen wieder einmal wertvolle Anregungen.

denen Augustus die *Aiiobrigiaecini* verpflichtete, in den Verband der *Susarri* einzutreten, *omni munere fungi ... cum Susarris* (Z. 21–23): Mit dem Terminus *munera* sind offenbar nicht Steuern, sondern die Leistungen gemeint, die durch die Verpflichtung zum Militärdienst und zu Leiturgien gegeben waren. Daß die *Aiiobrigiaecini* nunmehr auch ihre Steuern zusammen mit den *Susarri* zu entrichten hatten, war zwar eine logische Folge, aber nicht das eigentliche Ziel der Zuordnung ihrer Gemeinde zu den *Susarri*.

Die Transduriana provincia

Erörtert werden muß hier noch die wohl größte Überraschung, die uns das Edikt des Augustus aus El Bierzo bietet: die Existenz einer *Transduriana provincia*, einer römischen Verwaltungseinheit „jenseits des Duero“, womit nur Nordwesthispanien mit Asturia und Callaecia gemeint sein kann. Keine andere Quelle bezeugt eine römische Provinz unter diesem Namen. Zugleich widerspricht die Existenz einer Provinz dieses Namens auf den ersten Blick all dem, was wir über die Verwaltungsgeschichte des römischen Hispanien wissen: Seit dem Jahre 197 v. Chr. gab es in Hispanien die beiden Mandatsgebiete Hispania citerior und Hispania ulterior, die noch Augustus in seinen *Res Gestae* unter dem Namen *utraque Hispania* zusammenfaßt; seit der Trennung Lusitaniens von der Baetica – wohl in den mittleren Jahren des Prinzipats des Augustus – bestanden die *Hispaniae tres*.⁹⁸ Neue Quellen können jedoch immer wieder zu neuen, überraschenden Erkenntnissen führen, wie beispielsweise die vor kurzem in Lavinium entdeckte Inschrift mit Erwähnung einer *provincia Hispania superior* unter Severus Alexander. Auch dieser Provinzname war bisher durch keine Quelle bekannt.⁹⁹

Die Urkunde aus El Bierzo scheint dafür zu sprechen, daß auf der Iberischen Halbinsel kurz nach der Unterwerfung Nordwesthispaniens durch die Römer neben den beiden Provinzen Hispania citerior und Hispania ulterior auch noch eine dritte Provinz, eine *Transduriana provincia*, bestand, die Asturia et Callaecia umfaßte.¹⁰⁰ Erster Statthalter dieser Provinz könnte L. Sestius Quirinalis gewesen sein, dessen Aktivitäten nur in Nordwesthispanien bezeugt sind (siehe oben im Abschnitt über den historischen Hintergrund des neuen Ediktes). Auf ihn folgten auch noch andere Legaten, denn Augustus spricht von den Berichten, die er von mehreren Legaten der genannten Provinz erhielt: *ex omnibus legatis meis, qui Transdurianae provinciae praefuerunt* (Z. 6–7). Diese Formulierung und auch die Worte *leg(ato) meo eam provinciam optinente{m}* (Z. 11–12) scheinen in der Tat eine eigenständige Provinz unter einem eigenen Statthalter zu bezeugen. Es ist jedenfalls nicht undenkbar, daß Augustus etwa im Jahre 22 v. Chr. in Nordwesthispanien eine neue Provinz ins Leben gerufen hat, damit deren Legat und seine Helfer sich voll und ganz der Aufgabe widmen konnten, in der vor kurzem unterworfenen Region eine neue Infrastruktur aufzubauen. Diese von der Hispania ulterior abgetrennte Provinz kann dann etwa ein Jahrzehnt lang bestanden haben und etwa um 13 v. Chr., im Zuge der Verringerung der Zahl der hispanischen Legionen, in die Provinz Hispania citerior einverleibt worden sein.

Es gibt jedoch auch eine andere, wohl plausiblere Möglichkeit, die Existenz einer *Transduriana provincia* zu erklären. Bekanntlich bezeichneten die Römer mit dem Begriff *provincia* ursprünglich keine administrative Einheiten ihres Reiches, sondern das Mandat der hohen Amtsträger außerhalb Roms bzw. Italiens. Mit dem Mandat war freilich immer auch ein Mandatsgebiet verbunden, doch war

⁹⁸ *Utraque Hispania*: RGDA 28 (Augustus erwähnt dort die Gründung von Veteranenkolonien; er gründete Kolonien ebenso in der Hispania citerior wie in der Baetica und in Lusitania, vgl. H. Galsterer, Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel, Berlin 1971, 17 ff. 65 ff. *Hispaniae tres*: Alföldy, Hispania superior (Anm. 4) 17 ff. Zur der Frage, wann die Baetica von Lusitania getrennt wurde, siehe die Literatur oben in Anm. 26.

⁹⁹ Alföldy, Hispania superior (Anm. 4) 7 ff. Die Existenz dieser von Caracalla gegründeten, von der Hispania citerior abgetrennten Provinz unter dem Namen *Callaecia* konnte allerdings schon früher nachgewiesen werden, siehe Alföldy, Hispania superior 17 ff. mit weiterer Literatur.

¹⁰⁰ So etwa Balboa, Edicto 49 (er erwog zwar auch die Möglichkeit, daß die *Transduriana provincia* Legaten unterstand, die dem Statthalter der Hispania ulterior untergeordnet waren, lehnte aber diesen Gedanken zugleich ab); Colmenero, Documento 18 ff.

damit lange Zeit kein genau festgelegtes Territorium gemeint. Es wäre verfehlt, die Einteilung des Imperium Romanum in einzelne Provinzen schon in augusteischer Zeit in derselben Form wie im späteren Verlauf der Kaiserzeit anzunehmen, d. h. eine Gliederung auch der neu okkupierten Gebiete in administrative Einheiten mit einem exakt abgegrenzten Territorium sowie mit einem Statthalter an der Spitze von Verwaltung und Provinzarmee zu postulieren, der immer direkt dem Herrscher unterstellt war. In Gallien z. B. gab es unter Augustus Legaten mit teilweise wechselnden Mandatsgebieten, und nicht nur rangniedrigere Legaten konnten denjenigen in höherem Rang untergeordnet werden, sondern selbst die höheren Amtsinhaber standen oft unter dem direkten Befehl der gerade anwesenden Mitglieder des Herrscherhauses wie außer Augustus auch Agrippa, Drusus oder Tiberius.¹⁰¹ Das administrative System war unter Augustus in den erst vor kurzem eroberten Gebieten jedenfalls noch im Fluß. Es war somit durchaus denkbar, daß unter dem Befehl eines tatsächlichen „Provinzstatthalters“ in einer Region seines große Mandatsgebietes ein Vizelegat für Jurisdiktion und Truppenkommando zuständig war. Eine Region dieser Art konnte dann als das eigene Mandatsgebiet des unmittelbar zuständigen Unterlegaten als dessen *provincia* angesehen werden. In der Rangtitulatur kaiserlicher Prokuratoren, deren Verantwortung sich nur auf eine Region innerhalb einer Provinz erstreckte, konnte ihr Zuständigkeitsgebiet noch in Inschriften der Hohen Kaiserzeit als deren *provincia* bezeichnet werden, so z. B. Asturia et Callaecia oder Hellespontos, obwohl diese Gebiete nur untergeordnete Verwaltungsbezirke innerhalb der *provincia Hispania citerior* bzw. der *provincia Asia* waren.¹⁰²

Eine Verwaltungsstruktur dieser Art ist zu Beginn der Kaiserzeit gerade für Nordwesthispanien nachweisbar – jedenfalls für die Zeit, als Asturia und Callaecia bereits in die Hispania citerior eingegliedert waren. Nach Strabo, der die Verhältnisse in Hispanien in der spätaugusteischen und früh-tiberischen Zeit schildert, unterstanden damals dem konsularen Statthalter der großen Provinz Hispania citerior drei Legaten.¹⁰³ Einer von diesen, der eine Legion kommandierte, war für den Norden der Provinz zuständig; ein anderer war dem Statthalter offenbar als *legatus iuridicus* in der Jurisdiktion der bereits seit langem befriedeten Gebiete Zentralspaniens behilflich. Von dem offenbar ranghöchsten, von ihm an erster Stelle genannten Legaten sagt Strabo: Dieser, zugleich Befehlshaber von zwei Legionen, „bewacht das ganze in nördlicher Richtung jenseits des Duero liegende Gebiet, dessen Einwohner früher *Lusitani* genannt wurden, jetzt aber *Callaeci* heißen.“ Die beiden Legionen waren die *X gemina* in Petavonium (Rosinos de Vidriales) im Süden Asturiens und die *VI victrix* ebenfalls in Asturien, vielleicht nicht weit vom Lager der zuerst genannten Legion, oder wohl eher in Legio (León).¹⁰⁴ Die Asturer und die Kantabrer nennt Strabo allerdings erst anschließend, zwischen der Beschreibung der Amtsgebiete des zuletzt erwähnten und des für Nordspanien zuständigen Legaten, dessen Legion, die *IV*

¹⁰¹ Vgl. E. Ritterling, Bonner Jahrb. 114/115, 1906, 174 f. 187 f. M. Lollius war im Jahre 16 v. Chr. Legat des Augustus in der Gallia comata (PIR² L 311); sein Nachfolger, Cn. Pullius Pollio, wird in einer Inschrift als Legat in der Gallia comata und in Aquitania bezeichnet (CIL XI 7553 = ILS 916; siehe PIR² P 1083). Dazu kamen dann die proprätörischen Armeekommandeure am Rhein; siehe zu diesen E. Ritterling, Fasti des römischen Deutschland unter dem Prinzipat, Wien 1932, 3 ff.

¹⁰² Siehe die Belege bei Alföldy, Hispania superior 14 f. Anm. 12.

¹⁰³ Zu den Fragen dieser Einteilung der Hispania citerior vgl. Le Roux, L'armée romaine (Anm. 25) 98 ff. und RÉA 94, 1992, 237 ff.

¹⁰⁴ Vgl. Syme, in: Legio VII Gemina (Anm. 19) 105 = Roman Papers II (ebd.) 851. Ausgehend von der Inschrift CIL IX 4122 = ILS 2644, nach der ein *primus pilus* der *legio X* zur selben Zeit *princeps* der *legio VI* war, rechnete man früher mit einem Doppellager dieser beiden Legionen in Petavonium; siehe bes. E. Ritterling, RE XII 2, 1925, 1679; Syme, a.a.O.; B. Dobson, Die Primipilares. Entwicklung und Bedeutung, Laufbahnen und Persönlichkeiten eines römischen Offiziersranges, Köln – Bonn 1978, 166 f. Nr. 3. Im Lager von Petavonium fand jedoch nur die – dort epigraphisch hinreichend bezeugte – *legio X* Platz; siehe Le Roux, L'armée romaine (Anm. 25) 103 ff., jetzt L. Hernández Guerra, Epigrafía romana de unidades militares relacionadas con Petavonium (Rosinos de Vidriales, Zamora). Estudio social, religioso y prosopográfico, Valladolid 1999, 110 ff. 118 ff. mit weiterer Literatur. Zum vermeintlichen Standort der *legio VI* in Legio siehe Le Roux, a.a.O. 105 f.; vgl. Alföldy, Fasti Hispanienses (Anm. 20) 115 f. Die Inschrift des erwähnten *primus pilus* ist wohl so zu erklären, daß dieser eine Vexillation der *legio X* führte, der auch eine Abteilung der *legio VI* angegliedert war.

Macedonica, sich in Kantabrien, bei Vellica im Pisuerga-Tal, befand.¹⁰⁵ Strabos Schilderung ist insofern unrichtig, als gerade auch Asturien und Kantabrien, wo die Legionen lagen, unter den Mandatsgebieten der Vizelegaten verteilt gewesen sein müssen. Der Schluß liegt nahe, daß Asturien zum Mandatsgebiet des ersten und Kantabrien zum Amtsbereich des zweiten Legaten gehörten. „Das ganze in nördlicher Richtung jenseits des Duero liegende Gebiet“ ist somit anscheinend nichts anderes als die *Transduriana provincia*. Wir dürfen annehmen, daß diese Region nach ihrer Unterwerfung durch die Römer auch in jener Zeit, in der sie noch zu der Provinz Hispania ulterior gehörte, einen ähnlichen Status besaß wie später innerhalb der Hispania citerior: Sie wurde unmittelbar einem eigenen – offenbar prätorischen – Legaten anvertraut, der aber dem konsularen Statthalter der Provinz Hispania ulterior untergeordnet war.

L. Sestius Quirinalis, ein konsularer Legat, kann freilich kein solcher Vizelegat gewesen sein, sondern war offensichtlich dessen Vorgesetzter, Statthalter der Hispania ulterior. Dies dürfte auch aus seinem konsularen Rang hervorgehen, denn es ist eher unwahrscheinlich, daß er in dieser Rangstufe nur die kleine *Transduriana provincia* verwaltet hätte, während sein Vorgänger, P. Carisius, Legat der gesamten großen Provinz Hispania ulterior von Andalusien bis Nordwesthispanien, nur prätorischen Rang besessen hatte. Daß Augustus von Sestius sagt, er sei einer der Legaten gewesen, der an der Spitze der *Transduriana provincia* gestanden hat, steht dazu keineswegs unbedingt in Widerspruch: Augustus berief sich in seinem Edikt allem Anschein nach nicht auf die vor Ort zuständigen Vizelegaten, sondern auf deren Vorgesetzte, die in der Region die oberste Autorität besaßen.

Trifft diese Argumentation zu, dann war die *Transduriana provincia* nur „eine Provinz innerhalb einer Provinz“. Eine endgültige Entscheidung dieser Frage ist bei unseren gegenwärtigen Kenntnissen zwar nicht möglich – ebensowenig wie auch bei manchen anderen Problemen, die die Urkunde aus El Bierzo aufwirft. Man darf aber auch in diesem Fall davon ausgehen, daß die Kreise, für die das Edikt bestimmt war, genau wußten, was der Begriff *Transduriana provincia* bedeutet. Und ebenso wie bei den weiteren nicht eindeutig zu beantwortenden Fragen, die diese Inschrift uns stellt, scheint es auch in diesem Fall möglich zu sein, die am ehesten plausible Lösung zu finden.

Schlußfolgerungen

Trotz aller Fragezeichen, die bei der Erörterung des augusteischen Ediktes aus El Bierzo stehen bleiben, werden durch dieses Dokument unsere historischen Kenntnisse nicht nur über das römische Hispanien zu Beginn der Kaiserzeit, sondern auch weit darüber hinaus bereichert. Die Urkunde zeigt uns beispielhaft, daß Augustus daran interessiert war, in einem neu unterworfenen Land – offenbar aufgrund der Berichte und Anfragen seiner Legaten – den Status selbst kleinster Gemeinden persönlich zu regeln. Dies galt zumindest dann, wenn es darum ging, Exempel zu statuieren, wie die Grundlagen für die dauerhafte Beherrschung der eroberten Gebiete und für die Gewinnung ihrer widerspenstigen Einwohner für Roms Sache zu legen waren. Seine Verfahrensweise war letztlich alles andere als neu. Sie entsprach einer Konstante in der römischen Politik. Gegen diejenigen, die ihm Widerstand leisteten, ging Rom mit voller Härte vor, und es schreckte nicht davor zurück, ihre menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen für sich in Anspruch zu nehmen. Diejenigen aber, die Roms Herrschaft ohne Widerstand akzeptierten, wurden belohnt und zunächst partiell, später auch voll und ganz mit den Römern gleichgestellt; zugleich wurden sie zu Vorbildern für andere hochstilisiert. Auf lange Sicht hin war diese Politik erfolgreich und sicherte für Jahrhunderte den Fortbestand des Imperium.

¹⁰⁵ Syme, in: *Legio VII Gemina* (Anm. 19) 105 = *Roman Papers II* (ebd.) 851; Le Roux, *L'armée romaine* (Anm. 25) 106 f.